

Ludwig-Maximilians-Universität München
Abteilung historische Theologie
Professur für Bayerische Kirchengeschichte

Prof. Dr. Manfred Heim
Sommersemester 2010:

Zulassungsarbeit zur Staatlichen Prüfung nach LPO I für das Lehramt an Hauptschulen

Maximilian Graf von Montgelas: Sein Leben und Wirken
unter Berücksichtigung der innenpolitischen Reformen im Allgemeinen
und der schulischen Reformen im Speziellen

vorgelegt von:

Florian Felix Staffler
Drachenseestraße 14
81373 München
LA Hauptschule, 9. Fachsemester

am:

30.09.2010

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG.....	1
2. SEIN LEBEN.....	3
2.1. DIE FAMILIE.....	3
2.1.1. <i>Der Vater: Janus Freiherr von Montgelas</i>	4
2.1.2. <i>Die Mutter: Maria Ursula Gräfin Trauner</i>	5
2.2. MAXIMILIAN VON MONTGELAS.....	5
2.2.1. <i>Kindheit und Schule</i>	5
2.2.2. <i>Jugend und Studium</i>	6
2.2.3. <i>Die berufliche Laufbahn</i>	8
2.2.3.1. <i>Das Kurfürstentum Bayern 1777-1787</i>	8
2.2.3.2. <i>Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken 1787-1792</i>	10
2.2.3.3. <i>Das Kurfürstentum und Königreich Bayern 1799-1817</i>	12
3. DIE ZEITGESCHICHTE.....	14
3.1. DER ILLUMINATENORDEN	14
3.1.1. <i>Die Gründung</i>	14
3.1.2. <i>Die Philosophie</i>	15
3.1.3. <i>Die Rolle Montgelas'</i>	16
3.2. DIE FRANZÖSISCHE REVOLUTION.....	17
3.2.1. <i>Die Ursachen</i>	17
3.2.2. <i>Die Folgen</i>	19
3.3. DIE AUFKLÄRUNG	20
3.3.1. <i>Personen und Werke</i>	20
3.3.2. <i>Die Ziele</i>	21
3.3.3. <i>Der Erkenntnisgewinn</i>	21
3.4. JEAN-JACQUES ROUSSEAU.....	22
3.4.1. <i>Sein Leben</i>	22
3.4.2. <i>Sein Menschenbild</i>	23
3.4.3. <i>Der Gesellschaftsvertrag</i>	24
3.4.4. <i>Die Freiheit</i>	25
3.4.5. <i>Die Aufklärung bei Rousseau</i>	26

4. DAS POLITISCHE WIRKEN MONTGELAS'	28
4.1. DER AUSGANGSZUSTAND	29
4.2. DIE REFORMEN	30
4.2.1. <i>Die Säkularisation</i>	31
4.2.1.1. Die Durchführung.....	34
4.2.1.2. Die Folgen.....	36
4.2.2. <i>Die Verwaltungsreform</i>	38
4.2.2.1. Die Grundorganisation.....	39
4.2.2.2. Die Staatsdiener.....	42
4.2.3. <i>Die Justizreform</i>	43
4.2.3.1. Die Grundorganisation	44
4.2.3.2. Die Strafrechtsreform.....	45
4.2.3.3. Die Zivilrechtsreform	47
5. DIE REFORMEN IM VOLKSSCHULWESEN	49
5.1. DIE ENTKONFESSIONALISIERUNG DES VOLKSSCHULUNTERRICHTS.....	50
5.2. DIE NEUORGANISATION DER SCHULVERWALTUNG	51
5.3. DER WISMAYR'SCHE VOLKSSCHULLEHRPLAN.....	53
5.3.1. <i>Die Unterrichtsgegenstände</i>	53
5.3.2. <i>Die Unterrichtsmethoden</i>	56
5.4. DER NIETHAMMER'SCHE VOLKSSCHULLEHRPLAN.....	58
5.4.1. <i>Die Unterrichtsgegenstände</i>	59
5.4.2. <i>Die Unterrichtsmethoden</i>	60
5.5. DIE INSTITUTIONALISIERUNG DER LEHRERAUSBILDUNG	62
5.6. DIE EINFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN SCHULPFLICHT.....	66
6. FAZIT.....	69
7. BIBLIOGRAFIE.....	73

1. Einleitung

„Die Politik ist keine Wissenschaft, wie viele der Herren Professoren sich einbilden, sondern eine Kunst“¹, behauptet Otto Fürst von Bismarck (1815-1898), der als Begründer und erster Kanzler des deutschen Kaiserreichs in die Geschichtsbücher einging.

Dieser hohen Kunst hat sich auch Maximilian Graf von Montgelas verschrieben, der als Begründer des bayerischen Königreiches und aufgrund zahlreicher damit verbundenen politischen Errungenschaften als bedeutendster bayerischer Staatsmann gilt. Der Mann, Reformers statt Revolutionär² in einer Zeit grundlegender politischer wie sozialer Wendungen während und nach der französischen Revolution, soll in der vorliegenden Arbeit zum Thema werden. Neben ausgewählten historischen Schriften und neuer Literatur basiert diese auf der zweibändigen Biographie zu Maximilian Graf von Montgelas aus der Feder des Historikers Prof. em. Dr. Eberhard Weis, ehemals Lehrstuhlinhaber für Mittlere und Neuere Geschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Der erste Band (1988) stellt den persönlichen und geistigen Werdegang Montgelas' bis zu seinem Amtsantritt in München dar, der zweite und abschließende Band behandelt dessen Amtszeit zwischen 1799 und 1817 sowie sein weiteres Leben bis 1838. Das Grundlagenwerk wurde mit dem Einhard-Preis der Seligenstädter Einhard-Stiftung ausgezeichnet.

Erstmalig kam ich als Schüler der Oberstufe im Jahre 1996 in Kontakt mit der historischen Persönlichkeit Montgelas, als das Gymnasium Vilsbiburg in einem (aufgrund seiner Haltung gegenüber der katholischen Kirche lokalpolitisch kontrovers diskutierten) Akt am 1. August des Jahres in Maximilian-von-Montgelas-Gymnasium umbenannt wurde. Während des Studiums an der Ludwig-Maximilians-Universität München, benannt unter anderem nach dem ersten bayerischen König Maximilian I. Joseph (einem entscheidenden Förderer

¹ Kevenhörster, Politikwissenschaft S. 5

² Herre, Montgelas S. 17

Montgelas'), und des Lebens in der bayerischen Landeshauptstadt wurde sein Name wieder präsent.

Auf Montgelas gehen die Montgelasstraße zwischen der Max-Joseph-Brücke und dem Herkomerplatz im Stadtteil Bogenhausen (benannt im Jahr 1897) sowie der dortige Herzogpark zurück, der nach einem Entwurf von Friedrich Ludwig Sckell gestaltet wurde. In der Altstadt findet sich am Promenadenplatz das klassizistische Palais Montgelas, das vom damaligen königlich-bayerischen Oberbaukommissar Emanuel Joseph von Herigoyen 1811 im Auftrag Montgelas' erbaut und bis 1817 in dessen Besitz war. Heute ist es Teil des Hotels Bayerischer Hof. Ebenfalls am Promenadenplatz befindet sich seit dem 25. April 2005 mit der Montgelasskulptur eine überlebensgroße, computergenerierte Porträtrekonstruktion aus Aluminium. Das von der westfälischen Künstlerin Karin Sander geschaffene Werk wurde vom Freistaat Bayern teilfinanziert.

Neben diesen für alle sichtbaren und augenscheinlichen Erinnerungen gibt es eine nicht gegenständliche, aber mit dem Freistaat Bayern eine allgegenwärtige Hinterlassenschaft und Montgelas gilt als Schöpfer des modernen Bayerns.

Wer ist also dieser aufgeklärte Mann mit französischem Namen, in dessen Brust ein bayerisches Herz schlug? Um die Frage zu beantworten, soll im Folgenden anhand der Auswertung aktueller Literatur der Weltbürger, Bürokrat, Reformers und Säkularisierers Graf von Montgelas³ beleuchtet werden.

Im ersten Kapitel werden die Herkunft und der berufliche Werdegang der Person Montgelas beschrieben und der zu seinen Lebzeiten herrschende und prägende Zeitgeist – namentlich das Zeitalter der Aufklärung – als Grundlage seines Wirkens erläutert. Das außenpolitische und innenpolitische Handeln sowie die weitreichenden, teils bis heute aktuellen Reformen auf seinen Stationen sind Thema des Mittelteils. Der dritte Teil der Ausführungen behandelt die Neuerungen im Volksschulsystem im Allgemeinen und die Reform des Volksschullehrplans sowie die damit verbundenen Lehrinhalte im Speziellen.

³ Herre, Montgelas S. 7

2. Sein Leben

2.1. Die Familie

Im Volksmund heißt es: „Den guten Wein und den tapferen Mann soll man nicht nach seinem Herkommen fragen“. Und doch wird nachstehend diese Frage beantwortet.

Der Ursprung der Familie Montgelas ist in Chambéry⁴ zu finden, Sitz der heutigen Präfektur des Départements Savoyen in der Region Rhône-Alpes im Osten Frankreichs, welches an die Schweiz und an Italien grenzt. Somit ist Maximilian von Montgelas in guter Gesellschaft, denn dieser Region entstammen zahlreiche berühmte Kinder: Fürstbischof François de Sales (1567-1622), besser bekannt als Franz von Sales, war ein bedeutender katholischer Theologe und wurde als Verfasser zahlreicher theologisch-philosophischer Schriften mit seiner Kanonisierung 1665 durch Alexander VII. zum Schutzheiligen der Schriftsteller ernannt.⁵ Den ‚Türkensieger‘ – und dadurch „größten Feldherrn und Staatsmann Oesterreichs“⁶ – Prinz François-Eugène de Savoie-Carignan (1663-1736), kennt als Prinz Eugen von Savoyen jeder Österreicher. Er gilt zudem als größter barocker Bauherr. Aus neuester Zeit ist hier außerdem noch der Kulturphilosoph Michel de Certeau (1925-1986) anzuführen.⁷

Die Familie Montgelas' ist also nicht französischer Herkunft, sondern entstammt dem Herzogtum Savoyen. Ihr Stammbaum lässt sich bis ins 16. Jahrhundert rekonstruieren, das Zeitalter der Reformation⁸ und der konfessionellen Gegensätze, in dem die lutherische Reformation mit ihrem Ziel der Erneuerung der Kirche in Lehre und Leben zum Konzil von Trient (1545-1563) führte. Der Name der Familie leitet sich ab vom Besitz des Großvaters Jean François de Garnerin, einem Mitglied des französischen Amtsadels, der in Savoyen den

⁴ Herre, Montgelas S. 15.

⁵ Carney, Renaissance and Reformation S. 146

⁶ von Sybel, Prinz Eugen von Savoyen S. 4

⁷ Buchanan, Michel de Certeau S. 11

⁸ Spindler, Handbuch der bayerischen Geschichte II S. 339

Landsitz Seigneurie de Montgelas bewohnte.⁹ Eine gemeinsame Schnittmenge zwischen den Herzogtümern Savoyen und Bayern findet sich unter anderem im spanischen Erbfolgekrieg (1701-1714), in dessen Verlauf sie sowohl Verbündete als auch Kontrahenten waren.¹⁰

2.1.1. Der Vater: Janus Freiherr von Montgelas

Geboren in Savoyen, schlug Montgelas' Vater Janus Freiherr von Montgelas (1710-1767)¹¹ schon in jungen Jahren eine militärische Laufbahn ein und bekleidete in den 1730er-Jahren den Rang eines Offiziers in der österreichischen Armee. Zwei Jahre, nachdem Friedrich II. von Preußen im österreichischen Erbfolgekrieg (1740-1748) der Monarchin Maria Theresia von Österreich den Krieg erklärt hatte, wechselte Freiherr von Montgelas das Lager und trat 1742 in die bayerische Armee ein.

Unter Pfalzgraf Friedrich Michael von Zweibrücken, Vater des späteren Kurfürsten und ersten Königs der bayerischen Monarchie Max Joseph, kämpfte er als Oberst aufseiten der Alliierten im Siebenjährigen Krieg (1756-1763) gegen Preußen und seinen Verbündeten Großbritannien. Die enge Beziehung der beiden Waffenbrüder¹² hatte eine ebenso feste wie schicksalhafte Bindung ihrer beiden Söhne zur Folge. Im Laufe der Auseinandersetzung kam Montgelas, dem eine „furchtlose, aufrechte und ritterliche Persönlichkeit“¹³ bescheinigt wird, als Regimentskommandeur der bayerischen Armee durch Kurfürst Max III. Joseph zu weiteren militärischen Ehren.

Freiherr von Montgelas verstarb nicht zuletzt aufgrund der im Krieg erlittenen Verletzungen am 25. April 1767 in München und fand seine letzte Ruhestätte im Alten Peter, wo noch heute eine Tafel sein Grab kennzeichnet.

⁹ Busley / Klemmer, Maximilian Joseph Graf von Montgelas S. 35

¹⁰ Kraner, Bayern und Savoyen im spanischen Erbfolgekrieg S. 52

¹¹ Weis, Montgelas I S. 2

¹² ebd. S. 3

¹³ ebd. S. 4

2.1.2. Die Mutter: Maria Ursula Gräfin Trauner

Maria Ursula Gräfin Trauner, Tochter eines „fürstbischöflich-freisingischen Geheimen Rates“¹⁴, entstammt einer angesehenen bayerischen Adelsfamilie¹⁵ und war Kammerfräulein der Kurfürstin Maria Anna. Diese arrangierte zusammen mit ihrem Gemahl die Ehe der in der Literatur als „reiselustig, gewandt und gebildet“¹⁶ beschriebenen Frau mit Janus de Garnerin Freiherr von Montgelas. Aus der am 14. Juli 1754 geschlossenen Verbindung gingen zwei Kinder hervor, wobei über die Erstgeborene Josepha kaum etwas in Erfahrung zu bringen ist.

Der Sohn Maximilian Joseph, benannt nach seinem Taufpaten Kurfürst Max III. Joseph von Bayern, wurde am 12. September 1759 in München geboren und bereits ein Jahr nach seiner Geburt zum Halbwaisen, als seine Mutter 1760 starb. Nach ihrem plötzlichen Tod ehelichte de Garnerin Auguste Freiin von Schönberg, die ihm fünf Töchter und drei Söhne schenkte und ihren Stiefsohn Maximilian Joseph nach Bekanntwerden seiner Mitgliedschaft im verbotenen Illuminatenorden schützte,¹⁷ wodurch dieser der Verfolgung entging und seinen Posten am bayerischen Hof behielt.

2.2. Maximilian von Montgelas

2.2.1. Kindheit und Schule

Der Knabe, der nicht lange nach dem frühen Tod seiner Mutter auch seinen Vater verlor, wurde daraufhin als Waise von seinem Taufpaten und Namensgeber Kurfürst Maximilian III. Joseph protegiert¹⁸ und verbrachte seine ersten Lebensjahre in der Obhut seiner Großmutter Gräfin Trauner in Freising.¹⁹ Ab dem fünften Lebensjahr wurde Maximilian in den Jahren 1764 bis 1770 im

¹⁴ Busley / Klemmer, Maximilian Joseph Graf von Montgelas S. 36

¹⁵ Weis, Montgelas I S. 4

¹⁶ Weis, Montgelas I S. 5

¹⁷ Herre, Montgelas S. 18

¹⁸ ebd. S. 16

¹⁹ Weis, Montgelas I S. 5

Kolleg der Universität Nancy, der Hauptstadt der Provinz Lothringen, welche bis 1766 Teil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation war, von Jesuiten erzogen. Nach der miterlebten Aufhebung ihres Ordens wurde der Unterricht nunmehr von „Weltgeistlichen“ übernommen und dementsprechend fanden sich vermehrt aufklärerische Inhalte²⁰ in der Lehre, die nun vor allem von Naturwissenschaften und modernen Sprachen geprägt war.

Noch während seiner Zeit am Kolleg trat der junge Maximilian 1767 aufgrund finanzieller Schwierigkeiten in die bayerische Armee ein und erhielt durch Kurfürst Max III. Joseph den militärischen Rang eines Fähnrichs, wodurch er mit dem Sold eines Offiziersanwärters ein bescheidenes Einkommen hatte. Dies wird von Weis „Erziehungsstipendium“²¹ genannt. Der Tod des Monarchen 1777 war für den Jungen ein herber Verlust und bremste seinen politischen Aufstieg entscheidend.

2.2.2. *Jugend und Studium*

In den Jahren 1770 bis 1776 begann Montgelas in Straßburg das Studium der Jurisprudenz, wobei heute die Pluralform Jura geläufig ist. Die Hauptstadt der im Osten Frankreichs gelegenen Region Elsass beherbergte zu der Zeit die angesehenste Universität im gesamten deutschen Kulturkreis. Montgelas studierte bei Christoph Wilhelm Koch (1737-1813), Professor für Staatsrecht und Geschichte und seines Zeichens Schüler und Assistent Johann Daniel Schöpflins (1694-1771), „des bedeutendsten Historikers Süddeutschlands“.²² Neben Montgelas lauschten weitere staatsprägende und kulturschaffende Persönlichkeiten seinen Ausführungen.²³ So hielt sich Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832), gemeinhin bekannt als der bedeutendste deutsche Dichter, von April 1770 bis August 1771 zur Beendigung seines Jurastudiums in Straßburg auf, wo unter anderem dessen Pläne für *Götz von Berlichingen* und

²⁰ Weis, Montgelas I S. 6

²¹ ebd. S. 7

²² ebd. S. 8

²³ ebd. S. 9

Faust entstanden. Ein weiterer Student war Clemens Fürst von Metternich (1773-1859), der sich als Architekt eines stabilen europäischen Friedens verdient machte und im Jahre 1788 das Studium der Rechtswissenschaft in Straßburg aufnahm. Im Gegensatz zu den beiden Genannten war der Einfluß des Hochschullehrers Koch auf Montgelas groß. Für Koch war die Erfahrung, die die Geschichte lehrt, und ihre Einbeziehung in aktuelle rechtliche Fragen über den eigenen begrenzten Horizont hinaus entscheidend.²⁴

Montgelas übernahm die „kulturgeschichtliche Betrachtungsweise“²⁵ Kochs, indem er auf vielfältige Weise in seinen Arbeiten die Themen Jura und Historie miteinander verband. Er übernahm zudem das Ordnungsprinzip des ‚europäischen Gleichgewichts‘²⁶ und ergänzte dieses mit dem Prinzip des ‚deutschen Gleichgewichts‘, welches im kriegsgeschädigten Europa ein Ausweg aus den bewaffneten Auseinandersetzungen sein konnte. Neben der Souveränität der protestantischen Kirche gestand Montgelas – anders als sein Lehrer, der 1808 seine Verfassung ergänzen würde – zusätzlich auch der katholischen Kirche in kirchlichen Angelegenheiten Handlungsfreiheit zu, sofern der staatliche Kompetenzbereich nicht betroffen war.²⁷

Vor allem in Zweibrücken war für Montgelas die Klärung von Rechtsverhältnissen durch die methodischen Prinzipien Kochs (d.h. die angesprochene Verbindung von „juristisch-staatsrechtliche[n]“ und „historisch-archivalische[n]“ Methoden)²⁸ von Bedeutung. Nach Weis blieben die Beiden zeitlebens in ständigem, wenn auch losen Kontakt.

Anders als bei einem Großteil seiner Kommilitonen stand bei Montgelas die Konzentration auf das Studium und die Politik im Vordergrund seines Aufenthalts, auch wenn sich nicht leugnen lässt, dass die Zeit in Straßburg den Menschen Montgelas prägte, und so merkt Ritter von Lang, ein kritischer Zeitzeuge, an: „Seine Bildung und sein ganzes Äußeres waren alt-

²⁴ Weis, Montgelas I S. 8

²⁵ ebd. S. 11

²⁶ ebd. S. 9

²⁷ ebd. S. 9

²⁸ ebd. S. 12

französisch“.²⁹ Obwohl in Bayern geboren, bevorzugte er die französische Sprache³⁰ und verfasste darin neben persönlichen Briefen seine bedeutendsten politischen Abhandlungen wie das *Ansbacher Memoire*. Zudem hatte er die französische Lebensart des ‚Savoir-vivre‘ schätzen gelernt und war ein gerngesehener Gast und geschätzter Gastgeber. „Le Cte. de Montgelas n'a jamais eu de preditection marquee ni pour la France ni pour aucune autre puissance“.³¹ Doch auch wenn die „Philosophie der französischen Aufklärung“, wie Weis anführt, „seine Weltanschauung“³² bestimmte, gehörte seine Liebe einzig und allein Bayern. Für sein späteres politisches Wirken war das Studium im aufgeklärten Frankreich – dem militärischen, wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen wie politischen Zentrum Europas³³ – von entscheidender Bedeutung. Zurück in Bayern begann Montgelas 1776 ein privates Studium in München und Ingolstadt³⁴, welches er im Frühjahr 1777 an der Universität Ingolstadt „mit außerordentlichem Lob“³⁵ abschloss und nun mit 18 Jahren vor dem Eintritt ins Berufsleben stand.

2.2.3. Die berufliche Laufbahn

2.2.3.1. Das Kurfürstentum Bayern 1777-1787

Am 25. Juli 1777 begann mit dem Ablegen der Proberelation vor einer Hofkommission des kurfürstlichen Bayerns eine außergewöhnliche politische Karriere, als Montgelas auf Empfehlung des Kurfürsten und Taufpaten Max III. Joseph in den Staatsdienst eintrat und zum Wirklichen Hofrat ernannt wurde.³⁶ Dabei handelte es sich aber zu seinem Leidwesen um eine unbesoldete Stelle. Zu seinen Aufgaben am höchsten bayerischen Gericht zählten neben zivil- und

²⁹ Weis, Der Staatsbaumeister S. 2

³⁰ Herre, Montgelas I S. 17

³¹ Busley / Klemmer, Maximilian Graf von Montgelas S. 38

³² Weis, Montgelas I S. 15

³³ ebd. S. 13

³⁴ Busley / Klemmer, Maximilian Graf von Montgelas S. 32

³⁵ Herre, Montgelas S. 17

³⁶ Weis, Montgelas I S. 21

strafrechtlichen Angelegenheiten und der inneren Verwaltung auch die Belange der Finanzen und des Staatskirchenrechts.³⁷

Nach dem plötzlichen Tod seines Mentors Max III. Joseph wurde Montgelas aufgrund seines Ehrgeizes und seines Geschicks am 30. August 1780 durch Kurfürst Karl Theodor zum Mitglied des Bücherzensurkollegiums³⁸ und im Jahre 1785 zum Mitglied der bayerischen Akademie der Wissenschaften ernannt. Hier sprach er sich gegen die Zensur aller wissenschaftlicher Schriften aus. Im Gegenzug aber mahnte er zur Prüfung der geistlicher Schriften, ob diese nicht gegen bestehendes Recht verstießen oder sich in Bereiche staatlicher Kompetenz einmischten³⁹, was als Hinweis auf seine spätere Politik verstanden werden kann.

Montgelas fiel beim Kurfürsten, der wegen seiner Tauschpläne des Kurfürstentums mit den österreichischen Niederlanden verhasst war, in Ungnade⁴⁰, da er zum einen die Verbreitung von Büchern mit aufklärerischem Inhalt förderte, und zum anderen als Mitglied des verbotenen Illuminatenordens entlarvt wurde. Im Jahr 1779 erfolgte die Aufnahme Montgelas als Minervale (so die Bezeichnung des untersten Ranges) in den geheimen Orden, den er wegen dessen „moralische[r] und humanitäre[r] Ideale“ lobt.⁴¹ Nach Weis hatte die sechsjährige Mitgliedschaft im Geheimbund keinen Einfluss auf sein späteres politisches Wirken⁴², da dort kein politisches Programm existierte. Von 1786 an hatte sich Montgelas „vollständig von dem Orden distanziert“.⁴³

Nachdem er zehn Jahre lang ohne nennenswerte Einkünfte am pfalzbayerischen Hof tätig gewesen war und wegen seiner Vergangenheit als Illuminat keine Aussicht auf Verbesserung seiner finanziellen Situation bestand, bat Montgelas im Jahr 1787 um seine Entlassung aus dem Dienst in Pfalz-Bayern.

³⁷ Busley / Klemmer, Maximilian Graf von Montgelas S. 52

³⁸ Weis, Montgelas I S. 21

³⁹ ebd. S. 25

⁴⁰ ebd. S. 16

⁴¹ ebd. S. 40

⁴² ebd. S. 33

⁴³ ebd. S. 40

2.2.3.2. Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken 1787-1792

Seinem großen Weitblick entsprechend schloss sich Montgelas dem Wittelsbacher Herzog Karl August von Zweibrücken an, dem Erben des Kurfürstentums Pfalz-Bayern im Falle des Todes Karl Theodors, da dieser keine direkten männlichen Nachkommen hatte. Einem Empfehlungsschreiben des Grafen Montezan an Hofenfels, den Berater Karl Augusts, ist Folgendes zu entnehmen: „Baron von Montgelas ist ein junger Mann von angeborenem Scharfsinn, gutem Gedächtnis und kalter Überlegung.“⁴⁴ Und weiter: „Das Bewußtsein, zum Erben und vielleicht zum Erneuerer Bayerns zu gehören, wäre für ihn der höchste Lohn.“⁴⁵ Daraufhin wurde Montgelas am 29. April 1787 als Legationsrat des auswärtigen Departments am Zweibrückener Hof angestellt, und so hatte er „das Lager gewählt, dem die Zukunft gehört, und sich damit die eigene Zukunft gesichert“.⁴⁶ Zu seinen Aufgaben gehörte auf außenpolitischer Ebene die Verhinderung des Tausches von Bayern und den österreichischen Niederlanden⁴⁷, und so der Schutz Pfalz-Bayerns.

Montgelas unterhielt weiterhin beste, wenn auch geheime Verbindungen zu den höchsten Regierungskreisen Bayerns, um politisch stets auf dem neuesten Stand zu sein. Den Informanten war es zu verdanken, dass er ganz im Sinne der außenpolitischen Bestrebungen Preußens und Frankreichs mit seinem neuen Dienstherrn Karl August von Zweibrücken und dessen Außenminister Johann Christian Freiherr von Hofenfels den von Karl Theodor angestregten Tausch der österreichischen Niederlande mit Bayern⁴⁸ verhindern konnte. Von Zweibrücken aus (nach Weis ist das außenpolitische Büro eine Art „Nebenregierung Bayerns“⁴⁹) unterhielt Montgelas Kontakte zu allen wichtigen

⁴⁴ Herre, Montgelas S. 22

⁴⁵ Weis, Montgelas I S. 52

⁴⁶ Herre, Montgelas S. 23

⁴⁷ ebd. S. 24

⁴⁸ Weis, Montgelas I S. 47

⁴⁹ ebd. S. 82

außenpolitischen Entscheidungsträgern der bedeutenden Nachbarstaaten⁵⁰ und stieg so von einer unbezahlten Stelle in höchste Regierungskreise auf.

Der Tod von Freiherr von Hofenfels am 24. Juli 1787, dem zu Ehren in Zweibrücken ein Gymnasium benannt wurde, bedeutete für Montgelas einen tragischen Verlust.⁵¹

Während der Französischen Revolution war das Herzogtum Zweibrücken Schauplatz des Krieges. Die Franzosen beherrschten die Stadt,⁵² und obwohl in Gefahr, blieb Montgelas zum Schutz der Bevölkerung und zur Befreiung eines inhaftierten Ministers.⁵³ Nach der Zerstörung Zweibrückens floh Montgelas im Juni 1793 ins rechtsrheinische Mannheim, wo er aufgrund der Verhandlungen mit der Besatzungsmacht in Zweibrücken als Verräter betrachtet wurde.⁵⁴ Aufgrund seiner positiven Äußerungen über die Revolution und seiner Vorliebe für alles Französische⁵⁵ wurde ihm bis zu Herzog Karls Tod am 01. April 1795 kein politisches Amt mehr anvertraut. Am 11. Juni 1795 erfolgte die Ernennung zum Wirklichen Regierungsrat durch Herzog Maximilian Joseph von Zweibrücken und im Jahr 1796 die Ernennung zum Wirklichen Geheimen Legationsrat „in Rücksicht desselben Geschicklichkeit, Eifer, Treue und sonstigen guten Eigenschaften“.⁵⁶ Als Mannheim im September 1795 an Frankreich fiel, folgte Montgelas Herzog Max nach Ansbach ins Exil⁵⁷ und wurde im Jahr 1796 dessen leitender Berater.⁵⁸ Dort schrieb er mit dem *Ansbacher Memoire* das Reformprogramm für die erwartete Regierungsübernahme in München.⁵⁹

⁵⁰ Weis, Montgelas I S. 82

⁵¹ Busley / Klemmer, Maximilian Graf von Montgelas S. 55

⁵² Weis, Montgelas I S. 244

⁵³ ebd. S. 245

⁵⁴ ebd. S. 257

⁵⁵ ebd. S. 257

⁵⁶ Busley / Klemmer, Maximilian Graf von Montgelas S. 58

⁵⁷ Weis, Montgelas I S. 262

⁵⁸ ebd. S. 264

⁵⁹ ebd. S. 264

2.2.3.3. Das Kurfürstentum und Königreich Bayern 1799-1817

Während des 2. Koalitionskrieges starb der bayerische Kurfürst Karl Theodor am 16. Februar 1799,⁶⁰ und trotz österreichischer Annexionsversuche ermöglichten Preußen und Russland die Machtübernahme durch Herzog Max Joseph von Zweibrücken.⁶¹ Dieser ernannte als Kurfürst Max IV. Joseph Montgelas am 21. Februar 1799 zum Außenminister, der nach dem Tod Hompeschs als Vorsitzender des Staatsrates dessen Amt⁶² übernahm und somit das wichtigste Gremium leitete.

Am 20. Juni 1803 heiratete Montgelas die 20 Jahre jüngere Ernestine Gräfin Arco. Ihr Vater Ignaz Graf Arco war einer der mächtigsten Männer im Land und ihre Mutter Rupertine Gräfin Trauner eine Verwandte Montgelas' mütterlicherseits.⁶³ Die ‚emanzipierte‘ und politisch engagierte Frau schenkte Montgelas sieben Kinder. Sie starb im Jahr 1820.⁶⁴

Im Kurfürstentum und späteren Königreich Bayern bekleidete Montgelas im Laufe seiner Dienstzeit zwischen 1799 und 1817 entscheidende politische Ämter. Zusätzlich zu seiner permanenten Stellung als Minister der Auswärtigen Geschäfte war er von 1803 bis 1806 und von 1809 bis 1817 als Finanzminister verantwortlich für die Entschuldung, von 1806 bis 1817 als Innenminister zuständig für die Umsetzung seiner Reformen. Nachdem er 1817 wegen eines von Kronprinz Ludwig angeführten Komplotts⁶⁵ unfreiwillig aus dem Dienst entlassen worden war, bekleidete er von 1818 bis 1838 das Amt eines Erbliehen Reichsrates in der Kammer der Reichsräte. Ein weiterer Drahtzieher des erwähnten Komplotts war Freiherr von Zentner,⁶⁶ von dem noch die Rede sein wird.

Nachdem Montgelas über 18 Jahre lang die Außenpolitik Bayerns bestimmt und

⁶⁰ Weis, Montgelas I S. 430

⁶¹ Weis, Montgelas II S. 34

⁶² ebd. S. 581

⁶³ ebd. S. 13

⁶⁴ ebd. S. 16

⁶⁵ ebd. S. 790

⁶⁶ ebd. S. 786

entscheidende Reformen auf den Weg gebracht hatte, starb er am 14. Juni 1838 mit 79 Jahren in München.⁶⁷ Er wurde in Aham beigesetzt.

⁶⁷ Weis, Montgelas II S. 830

3. Die Zeitgeschichte

3.1. Der Illuminatenorden

Auf dem Höhepunkt der aufklärerischen Entwicklung entstehen im 18. Jahrhundert zahlreiche Geheimgesellschaften,⁶⁸ deren Mitglieder sich aus dem gehobenen Bürgertum und dem Adel rekrutieren. Auch der 1776 von Adam Weishaupt (1748-1830) gegründete Illuminatenorden⁶⁹ verschreibt sich mit dem Streben nach Vernunft und Sittlichkeit den Idealen der Aufklärung.⁷⁰

3.1.1. Die Gründung

Das 18. Jahrhundert ist geprägt von den Ideen und Idealen der Aufklärung, welche sich in den Schlagwörtern Tugend, Sittlichkeit, Vernunft und Bildung kristallisieren. Um diese in den von sozialer Ungleichheit aufgrund eines mittelalterlichen Ständewesens gekennzeichneten Gesellschaften zu verbreiten, gründet der Philosoph und Kirchenrechtler Weishaupt am 1. Mai 1776⁷¹ den Geheimbund der Illuminaten in Ingolstadt. Der Orden operiert im Verborgenen, da die Gesellschaft für deren Ziele noch nicht bereit ist und diese gegen den Willen der absolutistischen Herrscher sind.

In den Anfangstagen zählt der ‚Orden der Erleuchteten‘⁷² (lateinisch *illuminati*: die Erleuchteten), der Einfluss auf Gesellschaft und Politik nehmen will,⁷³ nur wenige Mitglieder. Dies ändert sich mit dem Eintritt von Adolf Freiherr Knigge und der Orden gerät in seiner nun folgenden Blüte⁷⁴ zur radikalsten Ausprägung der Freimaurer, dem wichtigsten Geheimbund des 18. Jahrhunderts. Illuminaten und Freimaurer sind nach König zwar durch „starke personelle Verknüpfung“ gekennzeichnet, als Orden mit „einer ideologisch-politischen Zielsetzung“

⁶⁸ Habersaat, Verteidigung der Aufklärung S. 25

⁶⁹ Weis, Der Illuminatenorden in Bayern S. 91

⁷⁰ ebd. S. 26

⁷¹ ebd. S. 34

⁷² van Dülmen, Der Geheimbund der Illuminaten S. 25

⁷³ Weis, Der Illuminatenorden in Bayern S. 96

⁷⁴ Hardtwig, Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland S. 304

unterscheidet sich der Illuminatenorden jedoch deutlich von den esoterischen Freimaurern. Trotzdem bedient sich Weishaupt zum einem aus dem kirchlichen Sprachgebrauch, wenn er die Mitglieder als ‚Auserwählte‘ betitelt, zum anderen steht nach Hardtwig die Liturgie der katholischen Kirche Modell für die Zeremonien der religiös motivierten Vereinigung, die er somit indirekt als Sekte bezeichnet.⁷⁵ Diese stellt sich unter anderem gegen die Lehrautorität der Amtskirche,⁷⁶ was Montgelas später in die Tat umsetzen wird.

Ungeachtet seiner hehren Ziele ist der Orden der Illuminaten nur von kurzer Dauer. Nachdem sich mit Weishaupt und Knigge die beiden mächtigsten Männer überworfen und Ersterem darüber hinaus ein umsetzbares Konzept für die Unterwanderung der Institutionen fehlt,⁷⁷ verbietet der bayerische Kurfürst Karl Theodor im Jahr 1786 den Geheimbund,⁷⁸ dessen Mitglieder nun der Strafverfolgung ausgesetzt sind. Montgelas als kleines Licht entgeht ihr aufgrund des Schutzes durch seine Stiefmutter, allerdings hat er jegliche Aussicht auf eine bezahlte Anstellung verloren.

3.1.2. Die Philosophie

Wie bereits erwähnt haben sich die Illuminaten den Idealen der Aufklärung verschrieben. Nach van Dülmen haben sie die Absicht, auf der Basis von Aufklärung und Moral sowie mit der Errichtung eines „Sittenregiments“⁷⁹ den ursprünglichen, von Freiheit und Gleichheit bestimmten Zustand der Gesellschaft wiederherzustellen, nachdem dieser aufgrund eines totalitären Regierungssystems verloren gegangen ist. Das Sittenregiment, welches aus einem philosophischen Weltbild mit der Vernunft als erster Instanz resultiert, verlangt seinerseits eine sittlich gefestigte Persönlichkeit, und darin liegt das Ziel der Ordensmitglieder begründet. Schritt für Schritt werden diese zu

⁷⁵ Hardtwig, Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland S. 321

⁷⁶ ebd. S. 322

⁷⁷ Weis, Der Illuminatenorden S. 6

⁷⁸ ebd. S. 91

⁷⁹ van Dülmen, Der Geheimbund der Illuminaten S. 13

besseren Menschen, wenn sie die strengen Hierarchien durchlaufen und sich der von Weishaupt vorgeschriebenen Lektüre widmen,⁸⁰ die unter anderem Werke von Plato und Cicero beinhaltet. Weishaupt selbst bevorzugt nach Pawlowsky den Philanthropen Basedow und die Philosophen Dante und Machiavelli.⁸¹

Weishaupt, der sich nach dem Anführer eines antiken Sklavenaufstandes ‚Spartacus‘ nennt,⁸² strebt (anders als der große Sklavenbefreier) keine blutige Revolution an. Gewaltlos beabsichtigt er, durch die Einschleusung von Gleichgesinnten in höchste Regierungsämter Einfluss auf die betriebene Politik zu nehmen,⁸³ jedoch haben er und seine Anhänger nie politische Macht besessen.

3.1.3. *Die Rolle Montgelas'*

Montgelas, der Weishaupt aus Ingolstadt kennt und den Namen ‚Musäus‘ bekommt, wird von Mitarbeitern des Bücherzensurkollegiums angeworben.⁸⁴ In den Verpflichtungen,⁸⁵ die er sich auferlegt (unter anderem der Respekt gegenüber den Eltern und des Alters im Allgemeinen sowie die Achtung vor Bildungseinrichtungen), finden sich keine Werte der Aufklärung, wie etwa Gleichheit und Toleranz unabhängig von der Herkunft des Einzelnen. Nach einer Anwärterzeit steigt er in die Mysterienklasse auf, welche es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Erziehung der Minervalen zu übernehmen. Es muss festgehalten werden, dass er trotz seiner politischen Ämter nicht in die „innersten Geheimnisse des Ordens“⁸⁶ eingeweiht ist und somit nur eine unbedeutende Randfigur darstellt.

Als der Orden enttarnt wird und auch Montgelas' Name auf einer der

⁸⁰ Pawlowsky, Johann Adam Weishaupt S. 156

⁸¹ Pawlowsky, Johann Adam Weishaupt S. 157

⁸² Schüttler, Die Mitglieder des Illuminatenordens S. 185

⁸³ Van Dülmen, Der Geheimbund der Illuminaten S. 115

⁸⁴ Weis, Montgelas I S. 39

⁸⁵ ebd. S. 40

⁸⁶ ebd. S. 46

Mitgliedslisten erscheint, fällt dieser bei Kurfürst Karl Theodor in Ungnade⁸⁷ und muss Sanktionen gegen seine Person befürchten. Bis auf die Tatsache der Mitgliedschaft im Orden kann jedoch gegen ihn nichts vorgebracht werden.

3.2. Die Französische Revolution

Jean-Jacques Rousseau prophezeite im Jahr 1760: „Wir nähern uns dem Zustand der Krise und dem Jahrhundert der Revolution“,⁸⁸ und er sollte Recht behalten. Die Französische Revolution von 1789 ist der „Schlüsselvorgang an der Schwelle zur Moderne“⁸⁹ und prägt als solcher die Gesellschaft zwischen dem Ancien Regime und der modernen Zeitrechnung.⁹⁰ Mit der Erklärung der allgemeinen Menschen- und Bürgerrechte am 26. August 1789 wird der Forderung der Revolutionäre nach Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit⁹¹ die auf den Grundsätzen der Aufklärung beruht, nachgekommen.

Was aber ist das für ein „epochales Ereignis“⁹², das sämtliche Staaten in Europa aufrüttelt⁹³ und erst recht in Bayern die bestehenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in einer *belle revolution* zu ändern vermag?⁹⁴

3.2.1. Die Ursachen

Legt man die Maslowsche Bedürfnispyramide⁹⁵ aus der Experimentalpsychologie zugrunde, so zeigt sich, dass ein friedliches Zusammenleben aufgrund nicht befriedigter menschlicher Grundbedürfnisse unmöglich ist.

Als Hauptursache für das blutige Jahrzehnt wird von Thanner die „soziale

⁸⁷ Weis, Montgelas I S. 46

⁸⁸ Schulze, Reform und Krise im Revolutionszeitalter S. 24

⁸⁹ Reinalter, Die Französische Revolution und das Projekt der Moderne S. 5

⁹⁰ Dann, Nation und Nationalismus in Deutschland S. 12

⁹¹ Reinalter, Die Französische Revolution und Mitteleuropa S. 12

⁹² Tanner, Die französische Revolution S. 9

⁹³ Reinalter, Die Französische Revolution und das Projekt der Moderne S. 1

⁹⁴ Isemann, Das Ereignis „Revolution“ S. 280

⁹⁵ Sommer / Stellmacher, Menschenrechte und Menschenrechtsbildung S. 208

Unzufriedenheit⁹⁶ der überwiegend von der Landwirtschaft lebenden französischen Bevölkerung ausgemacht. Als Relikt des Mittelalters ist die französische Bevölkerung in eine feudale Gesellschaftsstruktur eingebettet, welche einerseits durch Fronddienst und Leibeigenschaft, andererseits durch Privilegien wie Grundbesitz und Steuerfreiheit gekennzeichnet sind. Die bestehende Ungleichheit von Adel und Klerus auf der einen sowie Bauern auf der anderen Seite führen zu enormen Spannungen, die sich im Jahr 1789 in einer Bauernrevolution entladen. Im weiteren Verlauf bauen sich soziale Spannungen vor allem innerhalb des ersten Standes⁹⁷ zwischen dem alten und neuen Adel auf.

Die kulturellen Ursprünge lassen sich in der Aufklärung⁹⁸ finden, allerdings kann dabei kein direkter Zusammenhang mit deren Meinungsmachern hergestellt werden, da diese schon vor Ausbruch der Revolution verstorben waren. Somit kann dies als Katalysator verstanden werden. Emmanuel Joseph Sieyès, besser bekannt als Abbé Sieyès, stellt in seiner politischen Flugschrift⁹⁹ von 1789 fest: „Was ist der Dritte Stand? Alles! Was ist er bisher in der staatlichen Ordnung gewesen? Nichts! Was verlangt er? Etwas zu sein!“ Die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit ist unverkennbar.

Als ebenso maßgebend muss neben dem unbefriedigten Bedürfnis nach Anerkennung und Respekt die bestehende Wirtschaftskrise angesehen werden, ist sie doch verantwortlich für das nach Maslow grundlegendste Bedürfnis. Nach der Missernte 1788 und dem strengen Winter 1788/1789 hungert vor allem die bevölkerungsreichste Schicht der Bauern und kann so ihr elementarstes menschliches Bedürfnis nach Nahrung nicht befriedigen, da der Brotpreis exorbitant gestiegen ist. Die Kornspeicher der Grundherren aber sind aufgrund der Zwangsabgaben gefüllt und so bewaffnen sich die Hungernden, um diese zu überfallen.¹⁰⁰

⁹⁶ Tanner, Die französische Revolution S. 13

⁹⁷ ebd. S. 17

⁹⁸ ebd. S. 18

⁹⁹ Saage, Demokratietheorien S. 115

¹⁰⁰ Tanner, Die französische Revolution S. 27

Als am 14. Juli 1789 die Pariser Bastille gestürmt wird, in der Waffen und Getreide vermutet werden, erhält die Revolution ihr politisches Symbol. Aufgrund einer verfehlten Politik ist der Staat nahezu bankrott.

Die starre und „reformunfähige“¹⁰¹ Monarchie unter Ludwig XVI. befindet sich in einer Systemkrise und ist nicht in der Lage, die Bedrohungen durch die Wirtschaftskrise und Finanzkrise abzuwehren. Am 05. Mai 1789 sitzen die Generalstände in Versailles über die Situation im Land zu Rate, wobei die Vertreter des Dritten Standes kaum Gehör finden und sich daraufhin zur Nationalversammlung¹⁰² erklären. Aufgeklärte Vertreter von Adel und Klerus schließen sich dieser an und die Nationalversammlung etabliert sich.

Mit den Augustbeschlüssen des Jahres 1789 werden die Adelsprivilegien abgeschafft und die Menschen- und Bürgerrechte sowie die Gleichheit aller vor dem Gesetz erklärt.¹⁰³ Ebenso wird die Macht des Königs stark eingeschränkt, der ähnlich der heutigen Monarchien als Repräsentant des Staates nur ein politisches Vetorecht besitzt. Ziel ist die Schaffung einer gemeinsamen Identität „unabhängig von sozialer und regionaler Herkunft“¹⁰⁴, wie sie Jahre später auch Montgelas anstreben wird.

Die Französische Revolution, „des Jahrhunderts edelste Tat“¹⁰⁵, ist also eine Verkettung¹⁰⁶ der Bauernrevolution, der Volksrevolution und der Verfassungsrevolution in Frankreich.

3.2.2. Die Folgen

Die direkten Auswirkungen der Französischen Revolution lassen sich innenpolitisch mit den Schlagwörtern Menschenrechte, Bürgerrechte, Verfassung und Volkssouveränität beschreiben.¹⁰⁷

¹⁰¹ Tanner, Die französische Revolution S. 2

¹⁰² Kruse, Die französische Revolution S. 82

¹⁰³ ebd. S 86

¹⁰⁴ Tanner, Die französische Revolution S. 41

¹⁰⁵ Fischer in: Tervooren, Die Mainzer Republik 1792/1793 S. 74

¹⁰⁶ Tanner, Die französische Revolution S. 38

¹⁰⁷ ebd. S. 9

Außenpolitisch führen die Ereignisse im Land unmittelbar zum ersten Koalitionskrieg,¹⁰⁸ einem Interventionskrieg zur Wiederherstellung der Souveränität des französischen Monarchen.

Eine indirekte Folge ist ohne Zweifel die Herrschaft Napoleons über Europa,¹⁰⁹ der für das Schicksal Bayerns zur entscheidenden Gestalt wird und eine nahezu vollständige Neuordnung Mitteleuropas¹¹⁰ erreicht. Im Zuge dessen gelingt Montgelas der Aufbau der bayerischen Monarchie, wobei die angestrebten Veränderungen als ‚Reform von oben‘, anders als im Negativbeispiel Frankreich, für einen unblutigen Ablauf stehen.

3.3. Die Aufklärung

Die Aufklärung war in ganz Europa ein „geistes-, sozial- und kulturgeschichtliches Phänomen, das alle Lebensbereiche reformierte und veränderte“¹¹¹, und liegt nach dem französischen Historiker Hazard (1878-1944) in einer „Krise des europäischen Geistes“¹¹² im 18. Jahrhundert begründet.

3.3.1. Personen und Werke

Bedeutende Zeugnisse dieser Kulturepoche sind neben den Werken Rousseaus politisch motivierte Schriften wie Kants (1724-1804) „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ aus dem Jahr 1784 und Schillers (1759-1805) „Über die ästhetische Erziehung des Menschen“ (1795) oder philosophisch-theologische Schriften wie „Die vernünftigen Grundsätze der Natur und der Gnade“ (1714) von Leibniz (1646-1716). Entscheidende Vordenker in Europa sind unter anderem der Engländer Locke (1632-1704), der Franzose Descartes (1596-1650) sowie der Deutsche Leibniz. Es gibt jedoch gewisse länderspezifische Unterschiede: So steht die französische Aufklärung für einen Kampf

¹⁰⁸ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 S. 17

¹⁰⁹ Reinalter, Die Französische Revolution und das Projekt der Moderne S. 41

¹¹⁰ ebd. S. 42

¹¹¹ Bark / Nayhauss, Graf von, Profile deutscher Kulturepochen: Aufklärung S. 14

¹¹² Hazard, Die Krise des europäischen Geistes

vor allem gegen bestehende religiöse Vorurteile, während in der deutschen Aufklärung die Religion ein wesentlicher Bestandteil der Bildung ist.¹¹³

3.3.2. Die Ziele

Grundlegendes Ziel der Aufklärung ist es, den Menschen von der Vertröstung auf das Jenseits zu befreien und alles politische, wirtschaftliche oder soziale Handeln dem „Primat der Vernunft“¹¹⁴ zu unterstellen. Der Kern der Bewegung ist ein Kampf gegen jede Autorität.¹¹⁵ Sowohl der kirchliche Glaube als auch die absolutistische Herrschaftsstruktur müssen sich einer Prüfung durch die Logik des menschlichen Verstandes stellen. Jeder Lebensbereich wird analysiert – eine neue Form des Denkens, um nach Kant den „Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit“¹¹⁶ zu ermöglichen. Dieses Vorgehen gipfelt in seinem berühmten Ausruf „sapere aude!“ (lat.: Wage zu wissen!), welcher als Wahlspruch der Aufklärung gesehen werden kann.

3.3.3. Der Erkenntnisgewinn

In der „skeptisch-rationale[n] Bewegung“¹¹⁷ werden Erkenntnisse nicht mehr allein aus tradierten Quellen (allen voran die Bibel) gewonnen. Der aufgeklärte Mensch bemüht kein überliefertes Wissen mehr, sondern generiert Neues anhand eines Rationalismus, eines Sensualismus und eines Empirismus. Das Bewusstsein, den menschlichen Verstand, die menschlichen Sinne und Erfahrungen dazu nutzen zu können, führt zu einer optimistischen Grundeinstellung. Trotz einer bestehenden Ungleichheit (Rousseau) ist ein friedliches Zusammenleben, basierend auf Toleranz und Akzeptanz, durch eine aufklärerische Erziehung möglich.

In seinem bedeutenden Werk *Emile oder Über die Erziehung*¹¹⁸ betrachtet

¹¹³ Bark / Nayhauss, Graf von, Profile deutscher Kulturepochen: Aufklärung S. 13

¹¹⁴ ebd. S. 14

¹¹⁵ ebd. S. 15

¹¹⁶ ebd. S. 14

¹¹⁷ ebd. S. 16

¹¹⁸ Rousseau, Emile oder Über die Erziehung S. 210

Rousseau die Bedingungen der inneren und äußeren Reifung eines Jungen von der Kindheit zum Erwachsenenalter: „Haltet eurem Zögling keine weisen Reden, er muß durch Erfahrung klug werden.“¹¹⁹ Die Erziehung vollzieht sich nicht durch das Einwirken des Erziehers, sondern durch die natürlichen Erfahrungen des Zöglings, die ihm durch Sinneseindrücke und den Verstand vermittelt werden. Entscheidend ist für Rousseau der Schutz des Zöglings vor schädlichen Einflüssen der Zivilisation. Die „negative Erziehung“¹²⁰ ist also die Aufgabe des Erziehers. Zudem ist es unerlässlich, sich durch die Auseinandersetzung mit der Umwelt selbst zu bilden.

Die Aufklärung, nach Friedell eine der drei großen Kulturepochen des 18. Jahrhunderts,¹²¹ ist also durch einen Wandel der Gesellschaft und des menschlichen Bewusstseins¹²² gekennzeichnet. Das christliche Weltbild zerfällt und an die Stelle der Autoritäten tritt nun die Freiheit des Menschen. Der Anspruch des aufgeklärten Menschen ist es, sich von den Autoritäten zu lösen und seinem Verstand absolutes Vertrauen entgegenzubringen.

3.4. Jean-Jacques Rousseau

Rousseau gilt als „der Entdecker der Kindheit“¹²³ und ist einer der bedeutendsten Philosophen des 18. Jahrhunderts. In seiner Lehre spiegeln sich die Ideale Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit wider.

3.4.1. Sein Leben

Auf dem Höhepunkt der absolutistischen Monarchie unter Ludwig XIV. wurde Rousseau am 18. Juni 1712¹²⁴ in Genf geboren. Seine Eltern Isaac und Suzanne mussten aufgrund religiöser Verfolgung aus Frankreich fliehen. Noch im Kindbett starb seine Mutter, was Rousseau später wie folgt kommentierte:

¹¹⁹ Rousseau, Emile oder Über die Erziehung S. 109

¹²⁰ ebd. S. 213

¹²¹ Friedell, Kulturgeschichte der Neuzeit S. 625

¹²² Schneiders, Lexikon der Aufklärung S. 12

¹²³ Krause / Müller, Theologische Realenzyklopädie 18 S. 164

¹²⁴ Rang, Rousseaus Leben S. 10

„Nach zehn Monaten wurde ich krank und schwächlich geboren, kostete meiner Mutter das Leben, und meine Geburt war mein erstes Unglück.“¹²⁵

Sein Vater wurde zum alleinigen Fixpunkt des Halbweisen und unterrichtete ihn im Schreiben und Lesen. Im Jahr 1722 floh er vor der Justiz und der Zehnjährige wurde von seinem Onkel aufgenommen. Zwei Jahre später versuchte er sich als Lehrling eines Gerichtsschreibers, verließ aber alsbald die Stadt. Mit 17 Jahren fand er bei Madame de Warens Unterkunft, die ihm zugleich Mutter und Geliebte war und ihn dem katholischen Glauben zuführte. Während seiner Zeit in Annecy erhielt er eine umfassende naturwissenschaftliche, literarische und musische Ausbildung durch seine Gönnerin, bei der er bis 1742 blieb. Als 30-Jähriger ging Rousseau nach Paris und knüpfte dort Kontakte zu höchsten wissenschaftlichen Kreise, wie etwa zu Diderot und Voltaire. Im Jahre 1743 wurde er Sekretär des französischen Botschafters in Venedig. Zurück in Paris verfasste er seine Hauptwerke „Über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen“ (1755), *Emile oder Über die Erziehung* sowie *Vom Gesellschaftsvertrag oder Die Grundsätze des Staatsrechts* (1762), was nachstehend näher betrachtet wird.

Als er sich gegen eine kirchlich gebundene Religion aussprach und von Staats wegen verfolgt wurde, floh Rousseau ins britische und schweizerische Exil. Im Jahr 1778 starb der 66-Jährige vereinsamt in der Nähe von Paris.

3.4.2. Sein Menschenbild

Den Anthropologen Rousseau kennzeichnen drei wesentliche Aussagen: Der Mensch ist, im Gegensatz zur Vorstellung Hobbes', bei der Geburt von Natur aus gut, er wird frei geboren und alle Menschen sind von Geburt an gleich.

Zum besseren Verständnis seiner Überlegungen wird der Naturzustand des Menschen erläutert. Im ursprünglichen Zustand ist der Mensch nur ein

¹²⁵ Rousseau, Bekenntnisse S. 38

potenziell vernünftiges¹²⁶ Wesen mit existentiellen Bedürfnissen, das durch Selbstliebe und Mitleid¹²⁷ gesteuert wird. In diesem Zustand fehlen sowohl soziale Beziehungen¹²⁸ als auch der äußere Zwang zum Zusammenschluss.¹²⁹ Daneben entwickelt der Mensch Begierden, welche den Verstand bilden, denn „durch ihre Aktivität gerade vervollkommet sich unsere Vernunft“.¹³⁰ Die Begierden wiederum resultieren aus einem vermehrten Wissen, „denn man kann die Dinge nur aufgrund der Vorstellungen begehren oder fürchten, die man von ihnen haben kann“.¹³¹ So entwickelt sich nach Rousseau durch den Fortschritt die Begierde und durch die Begierde der Fortschritt. Durch den Fortschritt aber verstärkt sich die Heterogenität¹³² und dadurch geht dem Menschen mit der Freiheit seine wichtigste Eigenschaft verloren, denn durch den gesellschaftlichen Zwang „liegt er in Ketten“.¹³³ Der Mensch wird also vom freien zum unfreien Wesen, und um dieses zu revidieren, entwickelt Rousseau den Gesellschaftsvertrag.

3.4.3. *Der Gesellschaftsvertrag*

Wie kann sich der durch Selbstliebe gekennzeichnete Mensch in seiner persönlichen Freiheit beschränken und in eine Gemeinschaft einfügen?

Nachdem der freie Urzustand durch die Entwicklung der Gesellschaft für immer verloren ist, geht Rousseau hier vom Selbsterhaltungstrieb des Menschen aus, der ohne Sozialvertrag verloren ist. Er sucht im Gesellschaftsvertrag „eine Form des Zusammenschlusses, die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Unvermögen jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht

¹²⁶ Maluschke, Philosophische Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaates S. 73

¹²⁷ Maier / Denzer, Klassiker des politischen Denkens S. 122

¹²⁸ ebd. S. 122

¹²⁹ Maluschke, Philosophische Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaates S. 74

¹³⁰ Rousseau Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit S. 46

¹³¹ ebd. S. 47

¹³² ebd. S. 113

¹³³ Godman, Rousseau: Der Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts S. 5

und genauso frei bleibt wie zuvor“.¹³⁴ Dabei muss sich jeder Einzelne dem Gemeinwillen oder „volonté générale“¹³⁵ unterordnen. Dieser lässt sich als Wille zur politischen Ordnung und zur Zustimmung zu gemeinsamen Regeln beschreiben, wobei jeder Mensch Teil des Ganzen ist. Dieses nun erfährt eine unterschiedliche Deutung. Für manche ist es die Basis der „direkten Demokratie“¹³⁶, bei der alle Mitglieder abstimmen, woraus sich ein Staatswille mit legislativer Gewalt¹³⁷ ableitet. Andere argumentieren mit der völligen Unterordnung des Individuums gegen diesen Denkansatz. Da der Gesellschaftsvertrag abstrakt und widersprüchlich ist, können beide Sichtweisen vertreten werden.

3.4.4. Die Freiheit

Zentraler Begriff bei Rousseau ist die Freiheit: „Der einzige, der nach seinem Willen handelt, ist der, der nicht auf die Hilfe eines anderen angewiesen ist. Daraus folgt, daß das höchste Gut die Freiheit ist, nicht die Macht.“¹³⁸ Verzichtet jemand darauf, verzichtet er nach Rousseau auf Menschenrechte und auf die Existenz als Mensch.¹³⁹ Daraus wird ersichtlich, dass er sich gegen alle Formen der Sklaverei¹⁴⁰ ausspricht, also auch gegen Frondienst und Leibeigenschaft. Um den Widerspruch zu entkräften, man müsse seine individuelle Freiheit aufgeben, obwohl diese das höchste Gut sei, führt er zwei verschiedene Formen der Freiheit an. So wird die natürliche Freiheit nur gegen eine bürgerliche Freiheit getauscht, was dem Bürger Sicherheit gibt.¹⁴¹ Als Teil eines Kollektivs besitzt der Mensch nun eine höhere Daseinsebene, wobei die „Gerechtigkeit an die Stelle des Instinkts“¹⁴² tritt. Die Voraussetzung dafür aber

¹³⁴ Godman, Rousseau: Der Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts S. 17

¹³⁵ ebd. S. 18

¹³⁶ Pechmann, von, Politische Theorie S. 16

¹³⁷ Godman, Rousseau: Der Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts S. 45

¹³⁸ Schmidts, Rousseau: Emile oder über die Erziehung S. 61

¹³⁹ Godman, Rousseau: Der Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts S. 11

¹⁴⁰ ebd. S. 10

¹⁴¹ ebd. S. 17

¹⁴² ebd. S. 22

ist, den Staat mit freien Menschen zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird von Cassirer Kritik an Rousseau laut, denn für diesen ist es legitim, Menschen zur Freiheit zu zwingen.¹⁴³

3.4.5. *Die Aufklärung bei Rousseau*

Nach Völkel und Garrard kann Rousseau als Außenseiter der Aufklärung oder als ihr letztes Genie vor der Französischen Revolution gesehen werden. Mehr als seine Brüder im Geiste verteufelt er die Fortschritte der Wissenschaften und die Errungenschaften der Künste, die er als Ursachen aller moralischer Übel ansieht: „Unsere Seelen haben sich in dem Maße korrumpiert, wie unsere Wissenschaften und unsere Künste sich der Vollkommenheit genähert haben.“

¹⁴⁴

Indem er den beiden Disziplinen abspricht, etwas für die Verbesserung des menschlichen Lebens leisten zu können, nimmt er ihnen ihre aufklärerische Überzeugungskraft. Weiter kritisiert er alte Institutionen und will die Gesellschaft radikal verändern. Zudem übt er Kritik an der Erbfolgemonarchie als schlechteste aller Regierungsformen,¹⁴⁵ da hier die Ideale der Aufklärung nicht verwirklicht werden können. Der Mensch ist für ihn frei und gleich und muss zum mündigen Bürger werden, um an der Gesellschaft teilnehmen zu können. In sein aufgeklärtes Menschenbild passen keine kirchlichen Vorgaben, seine Religion ist allein an der Moral orientiert.

Obwohl von vielen als „Wegbereiter der Revolution“ gesehen,¹⁴⁶ ist er nach Bolle „ein erklärter Gegner des Bürgerkriegs und damit letztlich jedweder gewaltsamen Revolution“.¹⁴⁷ Seine theoretischen Überlegungen zur menschlichen Natur und seine Kritik an der absolutistischen Gesellschaftsstruktur, die Ausführungen, wonach alle Menschen von Geburt an

¹⁴³ Cassirer, Das Problem Jean-Jacques Rousseau S. 21

¹⁴⁴ Fontius, Rousseau: Kulturkritische und politische Schriften S. 59

¹⁴⁵ Godman, Rousseau: Der Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts S. 75

¹⁴⁶ Engler, Die Französische Revolution S. 50

¹⁴⁷ Bolle, Jean-Jacques Rousseau S. 29

sowohl gut als auch gleich sind, sowie die Tatsache, dass für ihn die Freiheit als höchstes menschliches Gut Grundvoraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft ist, weisen ihn als Aufklärer aus. Ebenso für einen friedlichen Weg der Erneuerung steht nun Montgelas, der sich vehement für eine Top-down-Veränderung einsetzt und diese in seiner Politik verwirklicht.

4. Das politische Wirken Montgelas'

„Reformen kommen immer von den Benachteiligten. Wer vier Asse in der Hand hat, verlangt nicht, daß neu gegeben wird“,¹⁴⁸ gibt der deutsche Politikwissenschaftler Wilhelm Hennis (*1923) zu bedenken.

Das von Hennis verwendete Substantiv ist vom französischen Verb *reformer* abgeleitet, welches sich mit ‚verbessern‘ übersetzen lässt und auch in unserem Sprachgebrauch etabliert ist. Schon beim deutschen Schriftsteller Julius Bernhard von Rohr (1688-1742) heißt es: „[E]s ist die Reforme so vorzunehmen, daß der Staat und die Verfassung des gemeinen Wesens, insoweit sie gut sind, unverletzt dadurch erhalten werden, um nicht größere Übel etwan hieraus entstehen“. ¹⁴⁹ Somit wird deutlich, dass sich Montgelas dabei einem planvollen und punktuellen Eingreifen bedient, um Schwachstellen –falls vorhanden – zu beseitigen.

Die Revolution hingegen (in Form der Französischen Revolution in Kapitel 3.2. erläutert), wird im Duden auf zweierlei Art gedeutet. Mit dem Synonym ‚Neugestaltung‘ ist das Wort positiv besetzt, und so wird es auch von Voltaire (1694-1778) benutzt, wenn er von einer friedlichen „belle revolution“¹⁵⁰ nach den Idealen der Aufklärung spricht. Die zweite Deutungsmöglichkeit ist ‚Volksaufstand‘, in der wie in dem im Zusammenhang mit der Französischen Revolution benutzten Umschreibung „Staatsumwälzungen“¹⁵¹ ein negativer Kern steckt. Historisch handelt es sich dabei mit der Französischen Revolution oder dem Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg (1775-1783) fast ausnahmslos um blutige Auseinandersetzungen. Die Ziele beider sind mit der angestrebten Verbesserung der staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände identisch.

¹⁴⁸ Zimmerli / Wolf, Spurwechsel S. 106

¹⁴⁹ Wolgast, Reform. Reformation S. 340

¹⁵⁰ Ansorge / Geuenich / Loth, Wegmarken europäischer Zivilisation S. 280

¹⁵¹ Schulze, Reform und Krise im Revolutionszeitalter S. 25

4.1. Der Ausgangszustand

Wie ist der Zustand der Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, aus der sich unter anderem auch die eingangs genannten Benachteiligten rekrutieren und die von Montgelas' Reformen direkt oder indirekt betroffen sind?

In der frühen Neuzeit, die mit der humanistischen Weltanschauung beginnt und mit der Französischen Revolution endet,¹⁵² existiert „kein Fortschritts- und Zukunftsbegriff“,¹⁵³ denn die tief religiöse Bevölkerung ist vom baldigen Jüngsten Gericht überzeugt – die Gesellschaft ist statisch: „Noch in der frühen Neuzeit war, wie immer man das eigene zukünftige Schicksal auch antizipieren mochte, der Handlungsspielraum für umfassende Veränderungen in allen Grundbereichen des gesellschaftlichen Lebens relativ gering gewesen.“¹⁵⁴ Die von der Pest im 15. Jahrhundert dezimierte Bevölkerung erholt sich vor allem aufgrund der verbesserten Ernährung, wodurch sich Kondition und Konstitution steigern. Die Todesrate ist erstmalig viel geringer als die Geburtenrate und man spricht von der „Demographischen Revolution“¹⁵⁵ des 18. Jahrhunderts.

Die Gesellschaft ist wie im Mittelalter ständisch strukturiert. Klerus und Adel stellen einen verschwindend geringen Prozentsatz der Bevölkerung. Letztere fühlen sich durch ein aufstrebendes städtisches Bürgertum bedroht, das überwiegend vom Handwerk lebt, welches in Zünften organisiert ist. Unter der absolutistischen Regierung lebt der Großteil der Bevölkerung auf dem Land in dörflichen Gemeinschaften, wobei die Bauern meist an adlige Grundherren gebunden sind.¹⁵⁶ Wie im Werk „Aufklärung“¹⁵⁷ von Daniel Nikolaus Chodowieckis (1726-1801), dem bedeutendsten deutschen Kupferstecher des 18. Jahrhunderts, verdrängt die Sonne die Wolken und kündigt ein neues Zeitalter an: die Aufklärung.

In seinem 1984 erschienenen Bestseller *Megatrends*¹⁵⁸ beschäftigt sich der

¹⁵² Bremer, Literatur der Frühen Neuzeit S. 11

¹⁵³ Schulze, Reform und Krise im Revolutionszeitalter S. 17

¹⁵⁴ Hölscher, Weltgericht oder Revolution S. 21

¹⁵⁵ Erbe, Die Frühe Neuzeit S. 12

¹⁵⁶ ebd. S. 14

¹⁵⁷ Lindenhahn, Aufklärung S. 7

¹⁵⁸ Naisbitt, Megatrends

amerikanische Trendforscher John Naisbitt (*1929) mit den großen „gesellschaftliche[n], ökonomische[n] [und] politische[n] [...] Bewegungen“, ¹⁵⁹ die ihre Zeit verändern. Aus heutiger Sicht sind für Deutschland der Trend zur Methusalem-Gesellschaft und die geschlechterbezogene Bildungsdiskrepanz zugunsten der Frauen aktuell. Weltweit ist die Globalisierung immer noch in aller Munde.

In der Aufklärung sind die Veränderungen vielfältiger und betreffen nahezu alle Lebensbereiche der Menschen, deren komplettes Weltbild zerbricht. War noch vor Kurzem die ständische Herkunft unerschütterlich, können jetzt beispielsweise einzelne Mitglieder aus dem aufstrebenden Bürgertum in den Adelsstand erhoben werden (das Leitmotiv ‚Herkunft‘ wird von der Zukunft abgelöst).¹⁶⁰ Der kirchliche Glaube, der bisher auf eine bessere Existenz im Jenseits vertröstet hat, wird durch den Glauben an die Wissenschaft und den eigenen Verstand (*sapere aude!*) ersetzt (das Leitmotiv ‚kirchlicher Glaube‘ wird vom Fortschrittsglauben abgelöst). Die mosaikartigen Territorien weltlicher oder geistlicher Herrscher mit eigener Gerichtsbarkeit und Verwaltung werden zusammengeführt und zentralistisch organisiert (das Leitmotiv ‚Regionalismus‘ wird vom Zentralismus abgelöst).

Der Trend geht somit zum modernen Staat, da die bestehenden Modelle der Verfassung nicht zukunftsfähig sind. Das angesprochene Weltbild verändert sich und eine Stabilisierung kann nur aus der Politik kommen, die selbst zu Veränderungen bereit ist. Schon der italienische Politiker und Philosoph Niccolò Machiavelli (1469-1527) deutet an, dass ein Staat ohne Fähigkeit zur Veränderung¹⁶¹ keine Zukunft hat.

4.2. Die Reformen

In seinen Staatsreformen beachtet Montgelas zwei Grundsätze, welche zum

¹⁵⁹ Schmid / Weigand, Schauplätze der Geschichte in Bayern S. 289

¹⁶⁰ Rumschöttel, Revolution, Reform und Modernisierung im Napoleonischen Europa S. 41

¹⁶¹ Lehmkuhl, Erasmus – Machiavelli S. 82

einen den Zeitpunkt und zum anderen die Richtung des Wandels vorgeben. Der deutsche Politiker Friedrich Carl von Moser (1723-1798) empfiehlt: „Ist aber das alte Staats-Gebäude offenbar und aus zuverlässiger Erfahrung unschicklich und keiner Reparation wert, so unternehme er sogleich beim Antritt seiner Regierung die Reforme.“¹⁶² Sein Amtskollege August Wilhelm Rehberg (1757-1836) mahnt, Umstürze wie die Französische Revolution seien nur dann zu vermeiden, „wenn von oben herab reformiert wird, ehe das Volk anfängt, sich mit Nachdruck darein zu mischen“.¹⁶³ „Gleichmäßige Vertretung, Ausdehnung der wesentlichen Menschenrechte auf alle Klassen der Gesellschaft, gleiche Steuerpflicht ohne irgendeinen Unterschied, dies sind die Opfer, die zu bringen ich nicht aufhöre, die privilegierten Stände Bayerns zu ermahnen“¹⁶⁴

4.2.1. Die Säkularisation

In unmittelbarer Erwartung des 2. Koalitionskrieges (1799-1802) nimmt Montgelas am 21. Februar 1799¹⁶⁵ seine Arbeit als Außenminister im von kaiserlich-österreichischen Truppen besetzten Bayern auf und sieht sich einer ersten großen Herausforderung gegenüber.

Die Koalitionsarmee mit bayerischer Beteiligung geht aus dem Defensivkrieg gegen die französische Expansion als klarer Verlierer hervor, was im Waffenstillstandsabkommen von Steyr am 25. Dezember 1800¹⁶⁶ fixiert wird. Im Frieden von Luneville am 9. Februar 1801¹⁶⁷ werden der Siegermacht Frankreich die linksrheinischen Gebiete¹⁶⁸ (ehemals unter gräflicher Herrschaft wie Leiningen und Sickingen oder die freien Reichsstädte Landau und Speyer) zugeschrieben. Diese „Einziehung kirchlichen Eigentums zugunsten des

¹⁶² Wolgast, Reform, Reformation S. 341

¹⁶³ Rehberg, zitiert in Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806 S. 77

¹⁶⁴ Montgelas, zitiert in Napoleon und Bayern S. 50

¹⁶⁵ Weis, Montgelas II S. 2

¹⁶⁶ ebd. S. 51

¹⁶⁷ ebd. S. 53

¹⁶⁸ ebd. S. 39

Staates“¹⁶⁹ im Jahr 1803, welche die weltlichen Fürsten für die im Frieden von Luneville verlorenen linksrheinischen Gebiete entschädigen soll, ist keine Erfindung dieser Zeit. Schon im karolingischen Franken oder während der Reformation im Dreißigjährigen Krieg ist ein „Übergang von geistlichem Eigentum und Hoheitsrechten in weltlichen Besitz“¹⁷⁰ gängige Praxis, welche in der Sowjetunion neuzeitlich fortgeführt wird.

Unerreicht aber bleibt mit dem Verlust der wirtschaftlichen Selbstständigkeit die Dimension der Säkularisation in den Jahren 1802 und 1803, auch wenn dabei die gewalttätigen Exzesse der Französischen Revolution ausbleiben. In Frankreich kommt es „zu blutigen Verfolgungen, in deren Verlauf etwa 40.000 Priester eingekerkert, deportiert oder hingerichtet wurden“.¹⁷¹ Unter ihrem Ideologen und Führer Robespierre (1758-1794) wird das Christentum durch einen rationalen Glauben abgelöst, einen Kult der Vernunft, welcher „die Revolution selbst zu einem religiösen Erlebnis werden lässt“¹⁷² und „in rituellen, symbolischen Handlungen wie dem Bruderkuss, dem feierlichen Bürgereid, dem Errichten von Freiheitsbäumen [...] sowie patriotischen Prozessionen“¹⁷³ zum Ausdruck kommt.

Nach dem gewaltsamen Tod Robespierres unter der Guillotine im Jahr 1794¹⁷⁴ ändert sich die Haltung gegenüber der katholischen Kirche, allerdings wird „die grundsätzliche Trennung von Kirche und Staat zu Gesetz erhoben“.¹⁷⁵ Napoleon ordnet in einem Konkordat mit Papst Pius VII. das Verhältnis zwischen den beiden Institutionen neu, indem er verfügt, „dass die katholische, apostolische, römische Religion das Bekenntnis der großen Mehrheit der französischen Bürger sei und wiederhergestellt werde“.¹⁷⁶ Nach einem verhältnismäßig kleinen Eingriff in die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Klöster im Jahr 1798, bei dem Kurfürst Karl Theodor den siebten Teil des klösterlichen Vermögens

¹⁶⁹ Ebel / Thielmann, Rechtsgeschichte S. 308

¹⁷⁰ Müller, Theologische Realenzyklopädie S. 597

¹⁷¹ Franzen, Kleine Kirchengeschichte S. 336

¹⁷² ebd. S. 336

¹⁷³ ebd. S. 336

¹⁷⁴ Altena / van Lent, Gesellschaftsgeschichte der Neuzeit S. 136

¹⁷⁵ Franzen, Kleine Kirchengeschichte S. 336

¹⁷⁶ ebd. S. 337

konfiszieren lässt,¹⁷⁷ ist nach Weis im Frieden von Luneville eine massive Säkularisation beschlossene Sache;¹⁷⁸ der Widerstand der kirchlichen Verwaltungsbehörden ist gering.¹⁷⁹

Für die von Montgelas angestrebte Säkularisation lässt sich je nach Standpunkt eine Vielzahl von Gründen finden, wobei im Folgenden die kirchliche Seite, welche ihm als Anhänger der aufklärerischen Ideale „Kirchenhaß“¹⁸⁰ vorwirft und den Reichsdeputationshauptschluss „zu den bittersten Geschehnissen der Kirchengeschichte“ zählt,¹⁸¹ unerwähnt bleiben soll.

Während der Akt der Enteignung für Freiherr von Zentner als Planer eine „Notwendigkeit [ist], um die Bevölkerung zu Wissen und Bildung zu führen“,¹⁸² sieht die historische Forschung in der Person von Weis darin „[als] vordringlichste[s] Motiv die Rettung vor dem Staatsbankrott“¹⁸³ und die damit verbundene innen- und außenpolitische Handlungsunfähigkeit. „Die Säkularisation der Klöster war eine der Voraussetzungen, um in Bayern den Staat nach den Vorstellungen Montgelas' gestalten zu können“,¹⁸⁴ und ist somit „der wichtigste, wenn auch vielleicht nicht ein absolut unumgänglicher Schritt auf dem Weg zur inneren Staatsbildung Bayerns“.¹⁸⁵ Montgelas entledigt sich dabei der Kirche und der Prälatenklöster als Konkurrenten um die Macht in Bayern, wodurch er die Souveränität des Staates stärkt und konzentriert.¹⁸⁶ Die Zuständigkeit der Kirche soll sich allein auf die Glaubensebene beziehen,¹⁸⁷ und dadurch sollen die Rechte ihrer Institutionen, wie etwa die kirchliche Gerichtsbarkeit, zugunsten des Staates aufgehoben werden.¹⁸⁸ Die Unterordnung der Kirche unter die staatliche Obrigkeit wird von Camus in dem

¹⁷⁷ Stutzer, Die Säkularisation als Maßnahme des Reiches und des bayerischen Staates S. 131

¹⁷⁸ Weis, Montgelas II S. 307

¹⁷⁹ Weis, Die Säkularisation der bayerischen Klöster S. 14

¹⁸⁰ Bauerreiss, Kirchengeschichte Bayerns S. 435

¹⁸¹ ebd. S. 433

¹⁸² Aretin, von, Das Personal der Reformen in der Ära Montgelas S. 126

¹⁸³ Weis, Montgelas II S. 216

¹⁸⁴ Aretin, von, Das Personal der Reformen in der Ära Montgelas S. 126

¹⁸⁵ Demel, Staatsabsolutismus und Verstaatlichung S. 69

¹⁸⁶ Busley / Klemmer, Montgelas S. 87

¹⁸⁷ Hamm / Henker / Brockhoff Bayern entsteht S. 31

¹⁸⁸ Busley / Klemmer, Montgelas S. 87

Ausspruch „L'Eglise est dans l'Etat, et non l'Etat dans l'Eglise“¹⁸⁹ zusammengefasst.

Neben der politischen Dimension spielt für die von den Idealen der Aufklärung geprägten Staatsmänner ihre konträre Weltanschauung eine bedeutende Rolle, die der Kirche weder hoheitliche Rechte noch wirtschaftliche Macht zugestehen will.¹⁹⁰ Die Finanzkraft der landsässigen Klöster, in deren Besitz unter anderem 28 Prozent der landwirtschaftlichen Produktionsfläche mit vielen profitablen Eigenbetrieben sowie Brauereien fallen,¹⁹¹ ist ihnen ein Dorn im Auge.

4.2.1.1. Die Durchführung

Obwohl Kurfürst Max IV. Joseph den Fortbestand der kirchlichen Organisationen bei seinem Amtsantritt garantiert,¹⁹² installiert sein Minister am 24. August 1802 mit der Reichsdeputation¹⁹³ ein hochrangiges Gremium, um die angedachte Übernahme der ständischen Klöster und Kollegialstifte¹⁹⁴ zu forcieren. Basis der Aufhebung und gleichzeitig deren rechtliche Grundlage¹⁹⁵ ist der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1802,¹⁹⁶ welcher den Konventen in Paragraph 63 erlaubt, „daß der gesamte bewegliche und unbewegliche Klosterbesitz sowie die Jurisdiktions- und Abgabenrechte gegenüber den Klosteruntertanen nunmehr kurfürstliches Eigentum seien“.¹⁹⁷ Somit sind alle Klostergüter „der freien und vollen Disposition des Landesherrn“¹⁹⁸ unterworfen und können „zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst-, Unterrichts-, und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung der Finanzen“¹⁹⁹ benutzt werden. Weder von Seiten der

¹⁸⁹ Busley / Klemmer, Montgelas S. 87

¹⁹⁰ Glaser, Krone und Verfassung S. 136

¹⁹¹ Weis, Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I S. 50

¹⁹² ebd. S. 47

¹⁹³ Weis, Montgelas II S. 118 und S. 192

¹⁹⁴ Stutzer, Die Säkularisation als Maßnahme des Reiches und des Staates S. 131

¹⁹⁵ ebd. S. 130

¹⁹⁶ Weis, Montgelas II S. 199

¹⁹⁷ Brandmüller, Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte S. 39

¹⁹⁸ Hofmann, Quellen zum Verfassungsorganismus 1495 – 1815 S. 329-365

¹⁹⁹ ebd. S. 329-365

betroffenen Klöster noch aus der Bevölkerung sehen sich die durchführenden Personen einem organisierten Widerstand gegenüber, was Weis dem konsequenten und resoluten Vorgehen der Regierung zuschreibt.²⁰⁰

In einem ersten Schritt sind die nicht landständischen Bettelorden behördliches Ziel, welche keinen verfassungsrechtlichen Schutz genießen und im Verdacht stehen, einerseits die wirtschaftliche Kraft der Bevölkerung zu schmälern, andererseits „in ihren volkstümlichen Predigten Aberglauben zu verbreiten“. ²⁰¹ Hierbei hält sich der erzielte Gewinn sehr in Grenzen.²⁰² Im zweiten und – dem finanziellen Aspekt nach – entscheidenden Schritt erfolgt die Inbesitznahme der Fürstbistümer, welche am 27. November 1802 mit der Aufhebung des Fürstbistums Freising²⁰³ durch den Übernahmekommissar Johann Freiherr von Aretin, welcher „von einer Epoche bayerischer Geschichte, so wichtig als in derselben noch keine zu finden war“, ²⁰⁴ spricht. Danach folgen in Bayern laut dem Benediktinerpater und Historiker Romuald Bauerreiss rund 200 Klöster und Stifte,²⁰⁵ wobei überwiegend Benediktiner, Franziskaner und Kapuziner betroffen sind.

²⁰⁰ Weis, Die Säkularisation der bayerischen Klöster S. 26-31

²⁰¹ Wild, Bayern ohne Klöster? S. 135

²⁰² Weis, Die Säkularisation der bayerischen Klöster S. 19

²⁰³ Bauerreiss, Kirchengeschichte Bayerns S. 436

²⁰⁴ ebd. S. 445

²⁰⁵ ebd. S. 446

4.2.1.2. Die Folgen

Als unmittelbare Folge der Aufhebung erhält Bayern die Hochstifte Würzburg, Bamberg, Augsburg und Freising, außerdem Teile der Hochstifte Eichstätt und Passau sowie dreizehn Reichsabteien und fünfzehn Reichsstädte.²⁰⁶ Neben dem Wegfall des Prälatenstandes als Konkurrent um die politische Macht²⁰⁷ und mit Einnahmen von annähernd vier Millionen Gulden²⁰⁸ in bar und einem Vielfachen an immobilien und mobilen Sachwerten (es sollen hier stellvertretend nur Grundstücke sowie Kunstgegenstände genannt werden) bleibt trotz der Aufhebung von „91 nichtständische[n] und 67 ständische[n] Klöster[n] und Stifte[n]“²⁰⁹ die angestrebte Sanierung des Finanzhaushaltes aus. Die finanzielle Ausgangssituation im Jahr 1799, dem Jahr des Regierungsantritts, beziffert Weis mit Jahreseinnahmen von 5,7 Millionen Gulden und Jahresausgaben von 9,8 Millionen Gulden, sowie einer Staatsverschuldung in Höhe von 28,2 Millionen Gulden.²¹⁰ Durch den Verkauf von Liegenschaften sowie Mobilien werden seiner Rechnung zufolge fünf Millionen Gulden erwirtschaftet; Demel nennt hier eine Summe von 20 Millionen.²¹¹ Tatsache ist, dass aufgrund der großen Zahl an Kirchengütern, welche innerhalb kurzer Zeit auf den Markt geworfen und verkauft werden, der Staatsbankrott zwar abgewendet wird,²¹² aber der erzielte Erlös weit unter Wert liegt. Ist das Angebot größer als die Nachfrage, sinkt einem marktwirtschaftlichen Prinzip zufolge der Preis.²¹³ Die Bilanz für den bayerischen Staat ist eine zweiseitige Angelegenheit, da er zum einen die monetären Schulden der Klöster zu übernehmen hat²¹⁴ und zum anderen „Pensionslasten von 590770 Gulden“²¹⁵ die Kasse belasten. Während die Nonnen „mit einer Abschlagszahlung von 150 Gulden nach Hause

²⁰⁶ Bonk / Schmid, Königreich Bayern S. 20

²⁰⁷ Weis, Die Begründung des modernen bayerischen Staates S. 53

²⁰⁸ Bauerreiss, Kirchengeschichte Bayerns S. 447

²⁰⁹ Weis, Montgelas II S. 198

²¹⁰ Weis, Montgelas II S. 218

²¹¹ Demel, Die Begründung des modernen bayerischen Flächenstaates S. 174

²¹² ebd. S. 174

²¹³ Harges / Uhly, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre S. 38

²¹⁴ Weis, Montgelas II S. 189

²¹⁵ Brandmüller, Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte S. 41

geschickt²¹⁶ werden, betragen die Pensionen für Prälaten ständischer Klöster 1200 bis 2400 Gulden, für Mönche zwischen 150 und 500 Gulden jährlich.²¹⁷ Nach der Aufhebung ihres Ordens „kehrten [viele] zu ihren Eltern oder Geschwistern heim oder zogen sich als Pensionäre ins Privatleben zurück“,²¹⁸ der Rest wird in Aussterbeklöstern zusammengepfertcht²¹⁹ oder, wie die Mönche der Bettelorden, ohne Pension des Landes verwiesen.

Weitaus vielschichtiger sind die Folgen der Säkularisation für das weltliche Umfeld, nachdem die ständischen Klöster als kulturelle und wissenschaftliche Zentren plötzlich wegfallen. Schon in der Jerusalemer Urgemeinde (nachzulesen in der Apostelgeschichte 2,41-47) gilt der Grundsatz der Diakonie: „Einer trage des andern Last; so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen“²²⁰ Diesem Prinzip kann nun kaum mehr nachgekommen werden. Die Existenz der Landbevölkerung ist nicht dadurch bedroht, dass „kostbare Paramente und Kirchengefäße, Handschriften und Bücher verschleudert, altehrwürdige Kirchen profaniert, dem Verfall überlassen oder niedergerissen“²²¹ werden, wohl aber durch das Fehlen der Mönche als Versorger der Armen, als Seelsorger und Arbeitgeber für Bauern und Handwerker. Es werden Spitäler und Klosterapotheken aufgelöst,²²² das mittlere und höhere Schulwesen steht vor dem Zusammenbruch²²³ und ganze Berufsstände (wie Architekten, Maler und Bildhauer) sind ohne Arbeitgeber.²²⁴

Der Aufschrei der Bevölkerung bleibt aus. Montgelas berichtet in diesem Zusammenhang von einer „Operation, die in weniger als 18 Monaten durchgeführt wurde, ohne Lärm und ohne Erregung“,²²⁵ und fühlt sich dadurch bestätigt. Die Ideen der Aufklärung haben sich für ihn durchgesetzt; Weis merkt

²¹⁶ ebd. S 32

²¹⁷ Weis, Die Säkularisation der bayerischen Klöster S. 20

²¹⁸ Brandmüller, Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte S. 33

²¹⁹ ebd. S. 32

²²⁰ Galater 6,2

²²¹ Schatz, Kirchengeschichte der Neuzeit S. 310

²²² Brandmüller, Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte S. 44

²²³ Bauerreiss, Kirchengeschichte Bayerns S. 463

²²⁴ Weis, Die Begründung des modernen bayerischen Staates S. 51

²²⁵ Weis, Montgelas II S. 226

zudem an, die Besitztümer und der Luxus der Orden könnten in der Bevölkerung Missgunst und Neid erweckt haben,²²⁶ was an den Ausruf der französischen Revolutionäre „Krieg den Palästen und Friede den Hütten!“²²⁷ erinnert. Nur selten ist die Bevölkerung empört „wegen der Rücksichtslosigkeit, mit welcher die Klosteraufhebungen durchgeführt wurden“,²²⁸ mehr stört sie hingegen ein Mandat, das „die Anzahl der Feiertage begrenzt“.²²⁹

4.2.2. Die Verwaltungsreform

Nach Ortmann ist heute der Begriff der Verwaltung negativ belegt, da der Bürger diese als Einschränkung seiner persönlichen Freiheit begreift.²³⁰ Tatsächlich soll sie Lösungen für gesellschaftliche Probleme finden und diese als politische Ziele formulieren,²³¹ um ein dauerhaftes Zusammenleben und somit die Existenz unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Diese sieht sich in den ersten Jahren der Regentschaft Max Josephs unter anderem im Frieden von Luneville am 9. Februar 1801, dem Reichsdeputationshauptschluss am 25. Februar 1803 oder dem Ausruf zum Königreich am 1. Januar 1806 mit großen Veränderungen konfrontiert, was die ohnehin schon bestehende Heterogenität bezüglich Tradition, Dialekt und Konfession²³² zusätzlich verstärkt. Dass dies in Bayern bei der bestehenden Verwaltungsstruktur des 18. Jahrhunderts nur schwer möglich ist, erkennt Montgelas:

„Der absolute Verlust aller Grundsätze, die völlige Lockerung der politischen Moral, welche dieses verderbte System in den pfalz-bayerischen Provinzen eingeführt hat, lassen einen zittern und bangen. Mehrere Jahre einer gerechten und strengen Verwaltung werden schwerlich genügen, um Menschen zu gesunden Grundsätzen zurückzuführen, die durch die Gewohnheit einer langjährigen Käuflichkeit korrumpiert sind.“²³³

Die von Montgelas ausgemachte Wurzel allen Übels und gleichzeitig Grundlage

²²⁶ Weis, Montgelas II S. 226

²²⁷ Vovelle, Die Französische Revolution S. 34

²²⁸ Wild, Bayern ohne Klöster? S. 435

²²⁹ ebd. S. 135

²³⁰ Ortmann, Öffentliche Verwaltung und Sozialarbeit S. 11

²³¹ Bogumil / Jann, Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland S. 22

²³² Weis, Montgelas II S. 251

²³³ Weis, Montgelas I S. 270

der weiteren Reformen ist die mangelhafte Organisation des Ministeriums,²³⁴ die er nach rationalen Gesichtspunkten²³⁵ umgestalten will.

Wladimir Iljitsch Lenin (1870-1924), Gründer der Sowjetunion, sagt in diesem Zusammenhang: „Es ist eine alte Wahrheit, dass man in der Politik oft vom Feinde lernen muss“,²³⁶ und tatsächlich ist Frankreich mit seiner zentralistischen Verwaltungsorganisation das Vorbild Montgelas', der eine „ordentliche Geschäftsverteilung mit geregelten Zuständigkeiten“ anstrebt.²³⁷ Kern der von langer Hand geplanten Reformen ist das Ressortprinzip, wonach die Kompetenzen der neu geschaffenen Ministerien nach sachlichen statt nach räumlichen Kriterien geordnet werden. Durch die behördliche Spezialisierung lässt sich nach einem ökonomischen Prinzip²³⁸ die Effizienz steigern.

4.2.2.1. Die Grundorganisation

Gemäß den theoretischen Überlegungen im Reformwerk installiert Montgelas anfangs vier Ministerialdepartements mit jeweils einem Minister an der Spitze.²³⁹ Die Belange des Außenministeriums – in erster Linie die Etablierung und Sicherung des bayerischen Kurfürstentums bzw. Königreiches durch eine geschickte Bündnispolitik vor allem gegen österreichische Begehrlichkeiten (was das Außenministerium zum wichtigsten Ministerium macht)²⁴⁰ – leitet Montgelas zwischen 1799 und 1817.²⁴¹ Das Justizministerium unter der Leitung von Friedrich von Hertling, verantwortlich für Gesetzgebung, Oberaufsicht der Gerichte und deren Beschäftigte sowie eine Umformung des bestehenden Straf- und Zivilrechts,²⁴² wird von Montgelas unter anderem aufgrund der notwendigen Trennung von Justiz und Verwaltung²⁴³ als besonders

²³⁴ Henker, Bayern entsteht S.23

²³⁵ ebd. S. 52

²³⁶ http://zitate.net/zitat_3698.html [21.09.2010]

²³⁷ Weis, Montgelas II S. 269

²³⁸ Schulz, Wettbewerbspolitik S. 37

²³⁹ Demel, Der bayerische Staatsabsolutismus S.117

²⁴⁰ Weikl, Krise ohne Alternative? S. 48

²⁴¹ Herre, Montgelas S. 30

²⁴² Weis, Montgelas I S. 273

²⁴³ Weis, Montgelas II S. 556

reformbedürftig beurteilt und deshalb gesondert betrachtet. Von 1803 bis 1806 sowie von 1809 bis 1817²⁴⁴ ist Montgelas als Finanzminister dafür verantwortlich, den drohenden Staatsbankrott und die daraus resultierende politische Handlungsunfähigkeit abzuwenden.²⁴⁵ Zudem werden unter seiner Verantwortung die Wirtschaftszweige Handel und Industrie geordnet, die notwendige Infrastruktur geschaffen sowie Steuern und Zölle überarbeitet, wozu die Abschaffung der Vorrechte privilegierter Stände zu rechnen ist.²⁴⁶

Das komplette Bildungswesen einerseits und die Kontrolle der kirchlichen Verwaltung und ihrer Finanzen, die Wahrung der Rechte der weltlichen Fürsten gegenüber der Geistlichkeit andererseits fallen in die Zuständigkeit des Ministeriums der Geistlichen Angelegenheiten,²⁴⁷ dem Graf von Morawitzky vorsteht. Im Jahr 1806 wird zudem ein Ministerium des Inneren eingerichtet,²⁴⁸ das vom Justizdepartement unter anderem polizeiliche Aufgaben, Aufgaben der inneren Verwaltung sowie alle Obliegenheiten des aufgelösten Departments der geistlichen Angelegenheiten übernimmt.²⁴⁹ Weitere Kompetenzen des Innenministeriums bestehen in der „Oberaufsicht [...] über Agrikultur, Fabriken und Manufakturen, überhaupt über Industrie und Gewerbe“, der „Oberaufsicht über alle Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben; insbesondere über alle Armen-Kranken- und Verpflegungs-Anstalten“, die „Oberaufsicht über das gesamte Medizinalwesen“ und die „Oberaufsicht über die Administration der Städte, Märkte und Gemeinden“.²⁵⁰

Montgelas, der bis zu seiner Entmachtung 1817 auch das Amt des Innenministers bekleidet,²⁵¹ leitet also ab 1806 bis auf das Justizministerium und das Kriegsministerium, welches mit der Konstitution von 1808 geschaffen

²⁴⁴ Herre, Montgelas S. 31

²⁴⁵ Weis, Montgelas II S. 557

²⁴⁶ Weis, Montgelas I S. 273

²⁴⁷ ebd. S. 273

²⁴⁸ Weis, Montgelas II S.508

²⁴⁹ Stephan, Anordnung der neuen Ministerialorganisation S.139

²⁵⁰ Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht S. 400

²⁵¹ Herre, Montgelas S. 31

wird,²⁵² alle wichtigen Geschäftsbereiche und kann zu Recht als „die wichtigste Person, der Vice-Regent des Landes“²⁵³ bezeichnet werden. Der „Grundstein für den Bau einer alle Wittelsbacher Lande überspannenden einheitlichen Staatsverwaltung“,²⁵⁴ die bis zur Revolution 1918 Bestand hat, ist also gelegt. Die Kompetenzbereiche der Ministerien, die 1808 in Sektionen unterteilt werden,²⁵⁵ sind durch die Verordnung vom 26. Mai 1801²⁵⁶ geregelt. Diese bestimmt auch die Einrichtung eines Geheimen Staatsrats mit ausschließlich beratender Funktion,²⁵⁷ welcher von Montgelas aufgelöst wird, und der geheimen Staatskonferenz. Bestehend aus dem Kurfürsten bzw. König und den Ministern der Departements, hat der Staatsrat die Entscheidungsgewalt im Land,²⁵⁸ bevor er durch das Edikt vom 4. Juni 1808 in den sogenannten ‚Geheimen Rat‘ als Instrument Montgelas’²⁵⁹ umgewandelt wird. Unmittelbar den Ministerialdepartements als oberste Behörde unterstellt sind die Landesdirektionen von Bayern²⁶⁰ und die daraus entstehenden Generalkommissariate²⁶¹ mit genau festgelegten sachlichen Zuständigkeiten.²⁶² Im Zuge der Umgestaltung erfolgt eine Einteilung Bayerns in sieben Provinzen.²⁶³ Diese werden wiederum nach einem Erlass vom 21. Juni 1808 in fünfzehn nach Flüssen benannte Kreise unterteilt²⁶⁴ und können als Vorläufer der heutigen Regierungsbezirke gelten. Die Stadt- und Landgerichte bilden die unterste staatliche Verwaltungsebene, auf der die sonst verwirklichte Trennung von Justiz und Verwaltung im Sinne Montgelas’ aufgrund zu hoher Kosten nicht durchgeführt wurde.²⁶⁵

²⁵² Henker, Bayern entsteht S.142

²⁵³ Weis, Montgelas II S. 762

²⁵⁴ Knemeyer, Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland S.113

²⁵⁵ Demel, Der bayerische Staatsabsolutismus S.118

²⁵⁶ Stephan, Anordnung der neuen Ministerialorganisation S.139

²⁵⁷ Henker, Bayern entsteht S.143

²⁵⁸ ebd. S.144

²⁵⁹ Volkert / Bauer, Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte S. 111

²⁶⁰ Demel, Der bayerische Staatsabsolutismus S.117

²⁶¹ Weis, Montgelas II S. 512

²⁶² ebd. S. 512

²⁶³ Knemeyer, Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland S.126

²⁶⁴ Henker, Bayern entsteht S.171

²⁶⁵ Weis, Montgelas II S. 516

4.2.2.2. Die Staatsdiener

„Bei schlechten Beamten helfen selbst die besten Gesetze nichts“, klagt Otto von Bismarck. Vor den Montgelas'schen Reformen werden die Staatsämter häufig von Adeligen ohne entsprechende Ausbildung oder Arbeitsleistung erkauft und vererbt,²⁶⁶ die anfallende Tätigkeiten werden nach unten bis hin zu den sogenannten ‚Pflegskommissaren‘ delegiert.²⁶⁷ Unterbezahlt und schlecht ausgebildet, finanzieren diese sich durch Bestechungsgelder und überhöhte Gebühren für ihre Amtshandlungen.²⁶⁸

Um Korruption und Sportelwesen einzudämmen, bestimmt Montgelas: „Jeder, der seine Zeit dem Dienst des Staates widmet, besitzt ein Recht auf einen ehrenhaften Unterhalt während seines Lebens, abgestuft nach dem Rang, den er in der Gesellschaft einnimmt, sowie, nach seinem Tode, auf ein anständiges Auskommen für seine Frau und seine Kinder“.²⁶⁹ Somit übernimmt Bayern „eine Pionierrolle bei der Ausgestaltung des modernen Berufsbeamtentums“.²⁷⁰ Die Staatsdienerpragmatik vom 1. Januar 1805 ändert als erstes Beamtengesetz die rechtliche und soziale Stellung²⁷¹ der Beamten, indem deren Rechte und Pflichten²⁷² exakt festgelegt werden. Es finden sich darin mit der Abschaffung der Adelsprivilegien Vorschriften über die Zugangsvoraussetzungen²⁷³ sowie zur Ausbildung der Beamten²⁷⁴ und den notwendigen Prüfungen.²⁷⁵ Eine Grundvoraussetzung ist, dass der Anwärter „seine Gymnasien-Studien vollendet hat, und gültige Zeugnisse darüber vorlegt“²⁷⁶ und es „nebst einer bewährten sittlichen Aufführung Beweise [gibt], daß er schön, richtig und fertig

²⁶⁶ Hammermayer, Staatliche Herrschaftsordnung und altständische Repräsentation S. 1070

²⁶⁷ ebd. S. 1070

²⁶⁸ Weis, Die Begründung des modernen bayerischen Staates S. 73

²⁶⁹ Weis, Montgelas II S. 254

²⁷⁰ Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte S.388

²⁷¹ Demel, Die neue Beamtenschaft S.157

²⁷² Schimke, Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern S. 385

²⁷³ Schimke, Das Ansbacher Mémoire und die Umsetzung seiner Reformideen S. 53

²⁷⁴ Weis, Reformen im rheinbündischen Deutschland S.182

²⁷⁵ Schimke, Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern S. 384

²⁷⁶ ebd. S. 395

schreibe“.²⁷⁷ Für eine gehobene Beamtenlaufbahn wird ein Universitätsstudium sowie die Ablegung einer Prüfung vor einer zentralen Prüfungskommission²⁷⁸ vorausgesetzt. Diese wird in München eingerichtet. Das vormalig privatrechtliche Verhältnis zwischen dem Fürsten und seinen Beamten wird in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis umgewandelt, und so sind „aus Fürstendiener[n] [...] Staatsdiener geworden“.²⁷⁹ „Der Verlust des dienerschaftlichen Standes kann nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, und aus der Kraft des Urtheilspruches eines Justiz-Kollegiums erfolgen.“²⁸⁰ Die finanzielle Absicherung durch den Beamtenstatus auf Lebenszeit, die Pension als ein „Rechtsanspruch, nicht mehr fürstliche Gnadensache“²⁸¹ und eine garantierte Hinterbliebenenrente sichern die Loyalität²⁸² der Staatsbeamten, deren Sonderstellung durch Uniformierung und Rangabzeichen auch nach außen hin zur Schau getragen wird.²⁸³

4.2.3. Die Justizreform

„Die gesetzgebende Gewalt steht ausschließlich dem Volk und der Volksvertretung zu. Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Staatsregierung und der nachgeordneten Vollzugsbehörden. Die richterliche Gewalt wird von unabhängigen Richtern ausgeübt.“²⁸⁴ Mit diesen Worten schreibt der Artikel 5 der bayerischen Verfassung vom 8. Dezember 1946 die horizontale Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative vor – ein Verdienst des Aufklärers Montesquieu,²⁸⁵ der damit die Freiheit der Bürger im Staat sicherstellen will. Montgelas weicht von dieser Auffassung insofern ab, als dass er die ersten beiden Staatsgewalten dem Landesfürsten zuschreibt und

²⁷⁷ Schimke, Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern S. 395

²⁷⁸ Schimke, Das Ansbacher Mémoire und die Umsetzung seiner Reformideen S.53

²⁷⁹ Weis, Montgelas II S. 255

²⁸⁰ Schimke, Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern S. 402

²⁸¹ Weis, Montgelas II S. 255

²⁸² Schimke, Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern S. 386

²⁸³ Glaser, Krone und Verfassung S. 158

²⁸⁴ Art. 5 Bayerische Verfassung

²⁸⁵ Bevc, Politische Theorie S. 208

die Judikative unabhängig bleibt, denn „allein von der Unabhängigkeit der Justiz hängt es ab, ob es Freiheiten gäbe oder Despotie“.²⁸⁶ Aufgrund der mangelhaften Organisation der Justiz und Verteilung der Kompetenzen, der undurchsichtigen Instanzenwege und Rechtssprechung, der fehlenden Rechtseinheit aufgrund der hinzugekommenen Gebiete²⁸⁷ sowie dem Anspruch, Justiz und Verwaltung zu trennen,²⁸⁸ ist dies nach Montgelas der Bereich „der am vordringlichsten grundlegende Änderungen erfordert“.²⁸⁹

4.2.3.1. Die Grundorganisation

Der erste Schritt ist nun gemäß der Ministerialorganisation die Einrichtung eines Justizministeriums als oberste Instanz, welches die Aufsicht über die Gerichte und deren Personal ausüben soll.²⁹⁰ Die Trennung von Justiz und Verwaltung wurde hier schon unter Kurfürst Karl Theodor realisiert. Als höchste Instanz fungieren nach der Verordnung vom 24. März 1802 die Landgerichte für höhere und niedere Gerichtsbarkeit, welche die mittelalterlichen Pfliegergerichte ablösen. Im Jahr 1808 werden „als zweite Instanz einheitlich unter einer Obersten Justizstelle als letzter Instanz“²⁹¹ aus dem Münchner Hofrat und den kurpfalz-bayerischen Regierungen vier Hofgerichte in München, Amberg, Neuburg und Straubing²⁹² gebildet, deren jurisdiktionelle Aufgaben zuvor von den Verwaltungsorganen ausgeübt wurden. Somit handelt es sich dabei um reine Justizstellen. Diesen Mittelbehörden folgen später Hofgerichte in Franken und Schwaben.²⁹³ Auf der untersten Ebene fungieren Stadt- und Landgerichte, wobei die Niedergerichtsbarkeit der Landstände stark eingeschränkt wird. Mit dem Organischen Edikt über die Gerichtsverfassung vom 24. Juli 1808²⁹⁴

²⁸⁶ Weis, Montgelas II S. 149

²⁸⁷ Henker, Bayern entsteht S.125

²⁸⁸ Weis, Montgelas II S. 556

²⁸⁹ Henker, Bayern entsteht S. 27

²⁹⁰ ebd. S. 27

²⁹¹ Schimke, Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern S. 240

²⁹² ebd. S. 240

²⁹³ ebd. S. 240

²⁹⁴ ebd. Nr. 50

erfolgt eine Neueinteilung der Justizorgane. Die oberste Instanz ist nun das Oberappellationsgericht in München (das heutige Bayerische Oberlandesgericht), das den auf Kreisebene zuständigen Appellationsgerichten (vormals Hofgerichte) vorgesetzt ist.²⁹⁵ Auf der untersten Ebene stehen die Landgerichte (Vorgänger der heutigen Landkreise)²⁹⁶ oder Stadtgerichte als Eingangsinstanzen. Diese sind in einer Doppelfunktion für Justiz einerseits und Verwaltung andererseits zuständig, was Montgelas zwar grundsätzlich vermeiden will,²⁹⁷ aufgrund der chronischen Finanzknappheit jedoch nur für die oberste und mittlere Justizebene realisieren kann. Neben den Landgerichten sind auf der niedrigsten Behördenebene gleichzeitig die Patrimonialgerichte für Verwaltung und Justiz zuständig,²⁹⁸ obwohl die Patrimonialgerichtsbarkeit des Grundherren gegenüber seinen Grundhörigen abgeschafft werden sollte.²⁹⁹ Um Missstände zu vermeiden, werden mit Edikten vom 8. September 1808 und vom 16. August 1812³⁰⁰ Vorschriften bezüglich deren straf- und zivilrechtlichen Kompetenzen erlassen, trotzdem wird dieses Zugeständnis an den Adel als „einer der beklagenswerthen Rückschritte auf der früher betretenen Bahn“³⁰¹ bewertet. Ebenso klare Vorschriften werden bezüglich der Ausbildung, der Qualifikation und der Besoldung des Personals erlassen.³⁰²

4.2.3.2. Die Strafrechtsreform

„Ein Staat ist solange noch nicht Ein Staat, solange noch nicht seine einzelnen Bestand-Theile durch gemeinschaftliche Geseze verbunden sind“,³⁰³ merkt Anselm von Feuerbach 1811 an.

Angesichts der neu hinzugekommenen Gebiete existieren in Bayern in den

²⁹⁵ Weis, Montgelas II S. 557

²⁹⁶ Hartmann, Bayerns Weg in die Gegenwart S. 372

²⁹⁷ Henker, Bayern entsteht S. 33

²⁹⁸ Demel, Der bayerische Staatsabsolutismus S. 292

²⁹⁹ Weis Montgelas II S. 449

³⁰⁰ ebd. S. 539

³⁰¹ ebd. S. 539

³⁰² ebd. S. 557

³⁰³ Demel, Die bayerische Gesetzgebungspolitik in der Ära Montgelas S. XLVI

Jahren nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Max Joseph fünf Strafgesetzbücher.³⁰⁴ In Altbayern gilt das Kreittmayr'sche Strafgesetzbuch *Codex Juris Bavarici Criminalis*³⁰⁵ von 1751, das die Halsgerichtsordnung *Carolina* von Karl V. aus dem Jahr 1532 ablöst. Trotz enthaltener Neuerungen wie der gerichtlichen Gleichstellung von Mann und Frau oder der richterlichen Beweisgewichtung ist die hier verankerte Folter als legitimes Mittel zur Geständniserzwingung mit den aufklärerischen Idealen im Allgemeinen und den Strafrechtstheorien Kants im Speziellen³⁰⁶ unvereinbar. Entscheidend für eine Reform des Strafrechts noch vor einer Zivilrechtsreform³⁰⁷ ist also die Beseitigung der Rechtsunsicherheit³⁰⁸ im bayerischen „Fleckerlteppich“³⁰⁹ und eine Humanisierung³¹⁰ der Rechtsprechung.

Nachdem der von der bayerischen Regierung mit einer Neufassung beauftragte Rechtsprofessor Kleinschrod 1802 einen für unbrauchbar befundenen Gesetzentwurf³¹¹ vorlegt, wird Justizminister von Feuerbach damit betraut. Seinem Entwurf wird zugestimmt und im Jahr 1813 tritt das neue Strafgesetzbuch Bayerns in Kraft.³¹² Das „erste wirklich moderne Strafgesetzbuch Deutschlands“³¹³ ist „verbesserungswürdig, aber es stellte doch einen der größten und am längsten wirksamen Erfolge dieser Regierung dar“³¹⁴ und hat somit Vorbildcharakter.³¹⁵ Neben einer klaren Festlegung der gerichtlichen Instanzen und der Verfahrensgrundsätze³¹⁶ steht der bis heute gültige Feuerbach'sche Rechtsgrundsatz ‚nulla poena sine lege‘ (‚Keine Strafe ohne Gesetz‘) im Vordergrund. Eine Verurteilung auf Verdacht ist nicht mehr

³⁰⁴ Blusch, Das Bayerische Strafverfahrensrecht S. 35

³⁰⁵ Hammermayer, Herrschaftsordnung und altständische Repräsentation S. 1073-1077

³⁰⁶ Brandt, Rechtsphilosophie der Aufklärung S. 370

³⁰⁷ Weis, Montgelas II S. 558

³⁰⁸ ebd. S. 562

³⁰⁹ Hamann, Gemeindegebietsreform in Bayern S. 6

³¹⁰ Weis, Montgelas II S. 559

³¹¹ ebd. S. 561

³¹² ebd. S. 562

³¹³ Demel, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus S. 46

³¹⁴ Weis, Montgelas II S. 563

³¹⁵ ebd. S. 563

³¹⁶ Blusch, Das Bayerische Strafverfahrensrecht S. 78-99

möglich, ehemalige mittelalterliche Tatbestände wie Hexerei³¹⁷ und Ketzerei³¹⁸ werden wie die Folter zur Geständniserzwingung³¹⁹ durch eine Verordnung vom 4. Juli 1806³²⁰ abgeschafft. Die Todesstrafe ist weiterhin Bestandteil der Rechtsprechung,³²¹ wird aber nur in seltenen Fällen verhängt und ausschließlich durch Enthauptung³²² vollzogen. Freiheitsstrafen³²³ treten statt körperlicher Bestrafungen in den Mittelpunkt. Der Vorschlag, einen Ankläger gemäß dem heutigen Staatsanwalt zu schaffen,³²⁴ wird abgelehnt und so klagt und urteilt der Richter bis 1848.³²⁵

4.2.3.3. Die Zivilrechtsreform

Anders als das Strafrecht als wesentlicher Bestandteil des öffentlichen Rechts wird die Reform des Privat- oder Zivilrechts zwar seit 1799 angestrebt, aber nur zögerlich realisiert.³²⁶ Das in Altbayern seit 1756 gültige Kreittmayr'sche Zivilrecht *Codex Maximilianeus Bavaricus civilis* gilt Montgelas zufolge als ebenso überholt wie das strafrechtliche Pendant.³²⁷ Nach Bayerns Eintritt in den Rheinbund 1806³²⁸ fordert Napoleon die Installation seines *Code Napoleon* in Bayern,³²⁹ welcher seinen Ursprung in der Französische Revolution hat³³⁰ und Feudalrechte sowie Adelsprivilegien ausschließt.³³¹ Einem entsprechenden Antrag auf Annahme durch Montgelas, der eine Anpassung an die bestehenden bayerischen Verhältnisse³³² wünscht, wird am 20. Januar 1808³³³ stattgegeben.

³¹⁷ Demel / Härtl, Allgemeines Strafgesetzbuch Feuerbachs S. 160

³¹⁸ Blusch, Das Bayerische Strafverfahrensrecht S. 40

³¹⁹ ebd. S. 101-107

³²⁰ Weis Montgelas II S. 559

³²¹ ebd. S. 563

³²² Demel / Härtl, Allgemeines Strafgesetzbuch Feuerbachs S. 160

³²³ Rall, Kreittmayr S. 52

³²⁴ Demel / Härtl, Allgemeines Strafgesetzbuch Feuerbachs S. 160

³²⁵ Schimke, Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern S. 294

³²⁶ Weis, Montgelas II S. 564

³²⁷ ebd. S. 564

³²⁸ ebd. S. 330

³²⁹ Weis, Montgelas II S. 564

³³⁰ Fehrenbach, Traditionelle Gesellschaft und revolutionäres Recht S. 13

³³¹ Weis, Montgelas II S. 564

³³² ebd. S. 565

³³³ ebd. S. 564

Schon im gleichen Jahr beginnt Feuerbach mit der Ausarbeitung eines Zivilrechtsentwurfes nach französischem Vorbild,³³⁴ welcher aber aufgrund der Streichung einer Vielzahl an Adelsprivilegien³³⁵ ebenso keine Zustimmung findet³³⁶ wie sein Folgewerk auf Basis der Konstitution von 1808 und des *Code Napoleon*.³³⁷ Die Zivilrechtsreform, nach Weis „um so dringlicher, je mehr neue Gebiete Bayern [...] erwarb“,³³⁸ kann bis zur Einführung des BGB im Jahr 1900 nicht verwirklicht werden.

³³⁴ Weis, Montgelas II S. 565

³³⁵ ebd. S. 566

³³⁶ ebd. S. 565

³³⁷ ebd. S. 568

³³⁸ ebd. S. 563

5. Die Reformen im Volksschulwesen

Zwischen den Jahren 1730 und 1830 gibt es Hojer zufolge acht grundsätzliche Reformierungen des gesamten Erziehungswesens.³³⁹ Während der Amtszeit Montgelas' existieren mit der Elementar- oder Volksschule für das niedere Volk, der Bürger- oder Realschule für die mittlere Gesellschaftsschicht und dem Gymnasium für die adelige Oberschicht drei Schularten.³⁴⁰ Jede soziale Schicht hat ihre eigene Schulform, zudem ist ein fundamentaler Qualitätsunterschied zwischen Stadt- und Landschulen festzustellen.³⁴¹ Zahlreiche anerkannte Sonderformen wie Industrieschulen, Mädchenschulen, jüdische Schulen, Sonntagsschulen oder militärische Schulen sowie unautorisierte private Winkelschulen³⁴² runden das Bildungs- und Erziehungsangebot bei der Amtsübernahme Maximilian IV. Josephs ab.

„Wer den Volksunterricht und die höhere Erziehung in Händen hat, hat den Reichtum, die Kräfte, den Willen der Nation in den Händen“,³⁴³ so Georg Friedrich von Zentner; sein Vorgesetzter Montgelas beschränkt dessen Aussage und will „die nachhaltigste Aufmerksamkeit den Volksschulen in Stadt und Land widmen“,³⁴⁴ und darum liegt im Folgenden der alleinige Fokus auf der Volksschule.

Bezüglich des niederen Bildungswesens, dessen Hauptaugenmerk vor Montgelas' Amtszeit die religiöse Bildung ist und das durch die geistliche Schulaufsicht³⁴⁵ vertreten wird, sind unter dem Kurfürsten in Person des ehemaligen Benediktinerpaters Heinrich Braun (1732-1792) erste Reformbemühungen zu verzeichnen.³⁴⁶ Dessen „Kurfürstliche Schulordnung“ vom 3. September 1770 ist der Startschuss für ein geregeltes Volksschulwesen

³³⁹ Hojer, Die Bildungslehre F. I. Niethammers S. 10

³⁴⁰ Dietrich, Zeit- und Grundfragen der Pädagogik S. 185

³⁴¹ Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte III S. 1195

³⁴² Schmale / Dodde / Adanir, Revolution des Wissens S. 667

³⁴³ Neukum, Die volksschulpolitischen Bestrebungen in Bayern S. 82

³⁴⁴ Weis, Montgelas II S. 609

³⁴⁵ Seibert, Christliche Volksschule in einer säkularisierten Gesellschaft S. 99

³⁴⁶ ebd. S. 100

unter staatlicher Kontrolle,³⁴⁷ welche durch das Mandat vom 5. Februar 1771³⁴⁸ bekräftigt wird. Aufgrund zahlreicher Proteste und finanzieller Aspekte ist das niedere Schulwesen aber weiterhin dem Geistlichen Rat unterstellt.³⁴⁹ Die Vorgänge ebnen den Weg für eine zweite, umfassende Reformphase unter Montgelas, deren Eckpfeiler eine Verstaatlichung des Schulwesens und dessen Eingliederung in die Verwaltungsorganisation, die Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht, die Neugestaltung der Unterrichtsinhalte nach aufklärerischen Gesichtspunkten und die Einführung neuer Unterrichtsmethoden nach Erkenntnissen der neuen wissenschaftlichen Pädagogik sowie eine institutionalisierte Ausbildung der Lehrer sind.³⁵⁰

5.1. Die Entkonfessionalisierung des Volksschulunterrichts

Die Entkonfessionalisierung des Unterrichtswesens wird von Montgelas im gemischt-konfessionellen Bayern angestrebt und durch das Toleranzedikt vom 26. August 1801 und das Religionsedikt vom 10. Januar 1803, welches die Gleichberechtigung der drei im Westfälischen Frieden anerkannten christlichen Konfessionen garantiert, vorbereitet. Bis dahin unterhielten diese eigene Schulen, in denen sich die Religion, die nun zu einem Unterrichtsfach degradiert werden soll, wie ein roter Faden durch die Unterrichtsgegenstände zog. Zusammen mit Zentner propagiert er eine Sichtweise des Staates, „welche das neue Bayern aus den Traditionen eines Staatsreligionsstaates endgültig lösen sollte und zur Durchsetzung einer staatspolitisch notwendig gewordenen konfessionellen Parität die Voraussetzungen eines ausgeprägten Staatskirchentums schuf“³⁵¹ Aufgrund massiver Proteste der Eltern, der Lehrer sowie der katholischen Kirche als wichtigem Geldgeber³⁵² scheitert die

³⁴⁷ Seibert, Christliche Volksschule in einer säkularisierten Gesellschaft S. 103

³⁴⁸ ebd. S. 101

³⁴⁹ ebd. S. 101

³⁵⁰ ebd. S. 102

³⁵¹ Neukum, Schule und Politik S. 13

³⁵² ebd. S. 107

angestrebte Simultanschule.³⁵³ Mit der Ministerialentschließung vom 10. Mai 1810 ist das abgegrenzte Einzugsgebiet einer Schule endgültig mit dem Pfarrsprengel gleichzusetzen, wodurch „jeder zur Schule seiner Konfession“³⁵⁴ zu gehen hat. Erstaunlicherweise ist die Konfession des unterrichtenden Lehrers nicht von Bedeutung,³⁵⁵ solange dieser die an ihn gestellten Anforderungen hinsichtlich Fachwissen und Moral erfüllen kann.

5.2. Die Neuorganisation der Schulverwaltung

Im *Ansbacher Memoire* als ursprünglichem Reformkonzept Montgelas' ist noch kein Ressort für innenpolitische Belange vorgesehen, dem das Erziehungs- und Bildungswesen zuzurechnen wäre. Stattdessen wird im Zuge der Neuorganisation der Verwaltung mit dem Reformdekret vom 25. Februar 1799³⁵⁶ ein Departement der Geistlichen Angelegenheiten unter Heinrich Theodor Graf Topor von Morawitzky (1735-1810) eingerichtet. Der Geistliche Rat als Ministerialabteilung des genannten Departements betreut bis zu seiner Auflösung durch Montgelas am 6. Oktober 1802 alle Kirchen- und Schulangelegenheiten.³⁵⁷ Von nun an liegen die Trägerschaft der Schulen und die Schulaufsicht beim Staat. Die Leitung des Schulwesens übernimmt gegen Ende des Jahres 1802 das Generalschul- und Studiendirektorium unter dem Vorstand Johann Freiherr von Frauenberg (1768-1842), der als Generalschul- und Studiendirektor nur von ausgewiesenen Fachkräften umgeben ist. Unter anderem werden der katholische Theologe Joseph Wismayr (1767-1858) und der protestantische Hochschullehrer Friedrich Immanuel Niethammer (1766-1848) als Generalschuldirektionsräte berufen, da die „Leitung des Schulwesens wegen seiner Wichtigkeit und seinem Umfang eigene Männer erfordere, welche

³⁵³ Liedtke, Handbuch der Geschichte des Bayerischen Bildungswesens S. 17

³⁵⁴ Doeberl, Zur Geschichte der bayerischen Schulpolitik im 19. Jahrhundert S. 17

³⁵⁵ Seibert, Christliche Volksschule in einer säkularisierten Gesellschaft S. 106

³⁵⁶ Weis, Reformen im rheinbündischen Deutschland S. 171

³⁵⁷ Doeberl, Zur Geschichte der bayerischen Schulpolitik im 19. Jahrhundert S. 3

die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse darin besitzen“.³⁵⁸

Als man am 21. November 1806 ein Ministerium des Innern bildet, wird das Generalschul- und Studiendirektorium unter dessen Dach in das Geheime Schul- und Studienbureau als oberste Verwaltungsstelle umgewandelt. Diesem sind auf mittlerer Ebene in den Landesdirektionen die Provinzialschulleitungsstellen und auf unterster Ebene die Lokalkommissionen und Inspektorate unterstellt. Montgelas als leitender Innenminister bestimmt: „Die Leitung des Schulwesens nach dem vorgelegten Geschäftsorganisationsplan kann in keine besseren Hände als [die] des Geh. Rahts v. Zentner kommen“,³⁵⁹ der vom 31. Januar 1807 bis 1. Oktober 1815 an der Spitze des bayerischen Unterrichts- und Erziehungswesens steht und am 15. September 1808 zum Vorstand der neuen Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten ernannt wird. Im Zuge seiner Neuordnung im Jahre 1808 wird das Geheime Schul- und Studienbureau den Generalkommissariaten und später den Kreisregierungen zugewiesen und fungiert nun als Ministerialsektion für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten.³⁶⁰ Gleichzeitig ernennt Zentner Wismayr zum katholischen und Niethammer zum protestantischen Zentralschulrat, um nach Dobmann das Schulwesen auf einen „Stand zu heben, der bei allen noch vorhandenen Mängeln größtenteils doch schon vorbildlich für ganz Deutschland geworden war“³⁶¹ und sich unter anderem auf die Neuentwicklung der Lehrpläne gründet.³⁶²

³⁵⁸ Doeberl, Zur Geschichte der bayerischen Schulpolitik im 19. Jahrhundert S. 3

³⁵⁹ Dobmann, Georg Friedrich Freiherr von Zentner S. 56

³⁶⁰ Dechsner, Bayerischer Schulfreund S. 180

³⁶¹ Dobmann, Georg Friedrich Freiherr von Zentner S. 57

³⁶² Weis, Montgelas II S. 611

5.3. Der Wismayr'sche Volksschullehrplan

Die aus der Elementarschule hervorgegangene Volksschule als Bildungsanstalt des niederen Volkes ist im Bildungssystem Bayerns von größter Bedeutung, denn nach Wismayr ist es ihre Aufgabe,

„von allen nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die für das gemeine bürgerliche und gesellschaftliche Leben von vorzüglicher Wichtigkeit sind [...] einen so sicheren wie dauerhaften Grund zu legen, daß in der Folge in den höheren Bürger-, in den Feiertags- und Industrie-Schulen u.a. mit Zuversicht darauf fortgebauet werden kann.“³⁶³

Neben einer grundlegenden, an realistischen Inhalten orientierten Bildung der niederen und bevölkerungsreichsten Schicht und Erziehung zum mündigen Bürger soll die öffentliche Schule zudem „der Volkseinheit“ dienen³⁶⁴ und zusammen mit den übrigen innenpolitischen Reformen einen regierbaren bayerischen Einheitsstaat schaffen.³⁶⁵ Dieser Gedanke wird in der bayerischen Verfassung aufgegriffen, wenn es heißt dass über die bloße Vermittlung des Lernstoffes hinaus die Schüler „[...] in der Liebe zur bayerischen Heimat zu erziehen [...]“³⁶⁶ sind. Um die Volksschule als Eckpfeiler der Bildung und Erziehung an die neugeschaffene politische Landschaft anzugleichen, soll der Lehrplan die „Bildung der Nation und Aufklärung des Volkes über seine heiligsten und wichtigsten Angelegenheiten“³⁶⁷ regeln.

5.3.1. Die Unterrichtsgegenstände

Grundsätzliches Ziel der Schule ist es, ganz im Sinne der Aufklärung den selbstständig denkenden und handelnden Bürger durch die Entwicklung seiner geistigen und körperlichen Kräfte zu schaffen, der somit für das praktische Leben befähigt ist.³⁶⁸ Gleichzeitig kann dies als staatlicher Eigenschutz

³⁶³ Bock, Lehrplan für die Volksschulen in Baiern S. 23

³⁶⁴ Bögl, Der Wandel der Volksbildungsidee in den Volksschullehrplänen Bayerns S. 77

³⁶⁵ Mandelartz, Sisyphos lebt S. 26

³⁶⁶ Art. 131 Abs. (3) Verfassung des Freistaates Bayern

³⁶⁷ Bock, Lehrplan für die Volksschulen in Baiern S. 24

³⁶⁸ Paulsen, Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung S. 110

verstanden werden, da die Allgemeinbildung den Bürger in die Lage versetzt, produktiv am Wirtschaftsleben teilzunehmen. „Die gesellschaftlichen und staatlichen Zwecke nun, in deren Dienst die Volksschule gefördert wurde, lagen überwiegend in den Existenzen sichernden wirtschaftlichen Leistungen der durch sie gebildeten breiten Schichten.“³⁶⁹

Der Wismayr'sche Lehrplan wird am 3. Mai 1804 im Regierungsblatt als „Öffentliche Ankündigung des neuen Lehrplanes für die kurpfalzbayerischen Elementarschulen nebst einer Skizze desselben“³⁷⁰ veröffentlicht und am 7. September durch Kurfürst Max IV. Joseph für Altbayern³⁷¹ genehmigt. Er ist zweiteilig aufgebaut und beschreibt einerseits den zu behandelnden Unterrichtsstoff, andererseits beinhaltet er nachstehend Instruktionen zu dessen Vermittlung. Wismayr verteilt die seiner Meinung nach „erste[n], allgemeinste[n] und jeden Menschen unentbehrlichste[n] Kenntnisse“³⁷² auf die Unterrichtsgegenstände Gott, Mensch, Natur, Kunst, Sprache sowie Zahl- und Maßverhältnisse, die in seinem Modell der Volksschule in insgesamt drei je zweijährigen Klassen³⁷³ gelehrt werden. Aufgrund der Bedeutung soll der Lehrplan für zwei ausgewählte Unterrichtsgegenstände, deren Themen sich im heutigen Deutsch- und Mathematikunterricht wiederfinden, überblicksartig dargestellt werden:

V. Sprache

a) Sprechen

1. Fortsetzung der Sprachübungen in Erzählungen und Beschreibungen
2. Fortgesetzte praktische Anleitung zur richtigen Aussprache und zur Reinheit im Ausdrucke

b) Lesen

³⁶⁹ Fischer, Der Gestaltwandel der deutschen Schule S. 309

³⁷⁰ Suchan, Die Entwicklung der Volksschuloberstufe S. 35

³⁷¹ ebd. S. 36

³⁷² Bock, Lehrplan für die Volksschulen in Baiern S. 22

³⁷³ Suchan, Die Entwicklung der Volksschuloberstufe S. 37

1. Fortsetzung des Fertig-Lesens, mit Verstand und Ausdruck in verschiedenen Schrift- und Druck-Arten
2. Übung im Declamieren und Verselesen usw.

c) Schreiben

Fortsetzung der Übung im Schönschreiben ohne Linien und Vorschriften

d) Sprachlehre

1. Fortgesetzter Sprachunterricht, besonders über die unregelmäßigen Redewörter, über die vorzüglichsten Eigenarten einer guten Schreibart usw.
2. Anwendung der erlangten Sprachkenntnisse in hierzu geeigneten praktischen Aufsätzen, kleinen Beschreibungen, Erzählungen, Nachrichten, Bescheinigungen, Quittungen, Geschäfts- oder Freundschafts-Briefen usw.

e) Rechtschreiblehre

1. Anwendung der Rechtschreib-Gesetze in zweckmäßigen Aufgaben
2. Fortgesetzte Übung im Unterscheiden gleichlautender Wörter, und im richtigen Gebrauche der Unterscheidungszeichen

VI. Zahl- und Maaßverhältnisse

a) Rechnen aus dem Kopfe

1. Fortsetzung in größeren Zähl-Übungen
2. Fortsetzung der vier Rechnungsarten in einfachen und zusammengesetzten Beispielen
3. Ordentliche Zusammenstellung der wichtigsten Rechnungsvorteile aus dem Kopfe, mit Angabe des Grundes

b) Rechnen an der Tafel

1. Übung im Lesen und Anschreiben der Zahlen bis zu Millionen
2. Zusammengesetzte Rechnungsaufgaben aus den vier Rechnungsarten, so wie sie im bürgerlichen Leben vorkommen
3. Anleitung und Übung in der Regel detri, in der Reesischen Regel und in den leichtesten Brüchen nebst ihrer Auflösung

c) Messen mit Maaßen

1. Wiederholung und Erweiterung der so nothwendigen Kenntnisse von Maaßen wie oben, Gewichten und geometrischen Körpern
2. Praktische Anweisung zum Gebrauch des Zirkels, des verjüngten Maaßstabes, des Winkelmaaßes, bei Fertigung geometrischer Figuren und dgl.

d) Messen mit dem Auge

Fortsetzung der freien Handzeichnungen mit verschiedener Gegenstände nach der Natur, mit Beobachtung ihrer Figur-Verhältnisse nach dem Augenmaaße³⁷⁴

5.3.2. Die Unterrichtsmethoden

Die „Instruktion für die Lehrer in den Stadt- und Landschulen“ als zweiter Teil des Lehrplans neben den genannten Unterrichtsgegenständen gliedert sich in „Allgemeine Vorschriften und Grundsätze“ sowie „Besondere Vorschriften und Erziehungsvortheile“.³⁷⁵ Die „Emporbildung jedes Menschenkindes zu einer freien, geistig und sittlich selbständigen Persönlichkeit“³⁷⁶ ist das allgemeine Bildungsziel der Volksschule, die den Erziehungs- und Bildungsbedürfnissen der Bürger gerecht werden muss. Diese konzentrieren sich im gesellschaftlich-politischen Bereich auf die neu gewonnene Freiheit im umstrukturierten Bayern.

³⁷⁴ Bock, Lehrplan für die Volksschulen in Baiern S. 12-21

³⁷⁵ ebd. S. 22

³⁷⁶ Paulsen, Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung S. 149

Bei der persönlichen Lebensgestaltung soll unter anderem die Gesundheitserziehung eine Hilfestellung geben, und als Vorbereitung auf das Arbeits- und Wirtschaftsleben mit seinen immer komplexer werdenden Anforderungen aufgrund der beginnenden Industrialisierung stehen naturwissenschaftlich- technische Bereiche im Vordergrund.

Für den Staat steht die Erziehung zur Leistungsbereitschaft auf der obersten Stufe, denn „je allgemeingebildeter der Mensch und Bürger ist, mit desto größerer Gewandtheit des Geistes und einem desto edlern und heitern Sinne wird er auch seinen besonderen Beruf in der staatsbürgerlichen Gesellschaft erhalten“.³⁷⁷ Um den komplexen Anforderungen gerecht zu werden und die Lerninhalte nachhaltig zu vermitteln, richtet sich nun der Fokus auf eine zweckmäßige Unterrichtsmethode, und erste Impulse kommen von den Universitäten, in denen die Pädagogik als Wissenschaftszweig an Bedeutung gewinnt. Darüber hinaus erscheinen mit den Werken Rousseaus oder Franz Michael Vierthalers (1758-1827) bedeutende pädagogische Schriften. Letzterer formuliert den heute noch gültigen Grundsatz: „Wer alle seine Kinder auf eine und die selbe Art behandeln zu können glaubt, verdient den Namen eines denkenden Lehrers nicht. Die Kinder sind verschieden; verschieden muß auch die Art sein, sie zu behandeln“.³⁷⁸

Im Vordergrund jedoch stehen die Grundsätze des schweizerischen Schulreformers Johann Heinrich Pestalozzi (1746-1827), der auf das Prinzip der Anschaulichkeit setzt und die Unterweisung vom Leichten zum Schweren, vom Bekannten zum Unbekannten und vom Speziellen zum Allgemeinen sowie ein Lernen mit Herz, Kopf und Hand propagiert. Trotz des neuen Denkansatzes, einer methodischen Anleitung für den Lehrer und der Etablierung der Realbildung neben der Elementarbildung ist der Wismayr'sche Lehrplan nur von kurzer Dauer. Ohne Berücksichtigung der schlechten Lehrerausbildung und deren Verbesserung, ohne Raum für eine freie Entfaltung der Schüler bis hin zu deren Selbsttätigkeit und Selbstständigkeit, ist sein Lehrplan für von Zentner

³⁷⁷ Stephani, Handbuch der Unterrichtskunst S. 10

³⁷⁸ Vierthaler, Elemente der Methodik und Pädagogik S. 193

auch aufgrund der überwiegend utilitaristischen Bildungsinhalte nicht länger tragbar. Die philanthropinistische Pädagogik, die zudem im Lehrer lediglich einen Helfer bei der Entfaltung der individuellen Anlagen der Schüler sieht, wird nun durch den Neuhumanismus und seinen Vertreter Niethammer abgelöst.³⁷⁹

5.4. Der Niethammer'sche Volksschullehrplan

Nach dem Scheitern des Wismayr'schen Lehrplans wird Niethammer mit der Reform des öffentlichen Schulwesens und der Ausarbeitung eines neuen Lehrplans beauftragt. Auf der Basis seiner Schrift *Der Streit des Philanthropinismus und Humanismus in der Theorie des Erziehungsunterrichts unserer Zeit*, in der er die Unzulänglichkeiten des philanthropinistisch-utilitaristischen Ansatzes aufzeigt, erscheint sein „Allgemeines Normativ der öffentlichen Unterrichtsanstalten in dem Königreiche Bayern“, welches am 3. November 1808 Gesetzcharakter³⁸⁰ erhält. Trotz des bestehenden konfessionellen Unterschiedes zwischen den beiden Politikern hat dieser auf die Auseinandersetzung keine Auswirkung – sie wird anhand rein pädagogischer Gesichtspunkte geführt. Grundlage des pädagogischen Wirkens Niethammers ist ein „Eintreten für das Eigenrecht des selbstverantwortlichen Individuums auf der Grundlage einer allgemeinen Menschenbildung unter Wahrung des Spielraums der Selbstbestimmung“.³⁸¹ Ganz im Gegensatz zu Wismayr, der in der Volksschulbildung eine Möglichkeit zum Besuch einer höherqualifizierenden Schule sieht, merkt Niethammer an: „[I]n der gewöhnlichen Schulbildung muß man sich meist schon damit begnügen, den Geist nur einigermaßen von den Fesseln der Animalität frei zu machen, um ihn vor dem Untergehen in der Thierheit zu bewahren“.³⁸²

³⁷⁹ Herdegen, Schulische Prüfungen S. 58

³⁸⁰ Henke, Hegels Philosophieunterricht S. 38

³⁸¹ Hojer, Friedrich Immanuel Niethammer S. 123

³⁸² Niethammer, Der Streit des Philanthropinismus und Humanismus S. 105

5.4.1. Die Unterrichtsgegenstände

Erstaunlicherweise übernimmt Niethammer den Inhalt des Lehrplans seines katholischen Kollegen; statt der Einteilung in eine untere, mittlere sowie höhere Klasse erfolgt lediglich die Bildung einer dreiseitigen Unterrichtsperiode, wobei die Zugehörigkeit wie bei der modernen Lehrplankonzeption vom geistigen Reifegrad des Schülers abhängt. Die Unterrichtsgegenstände seines Lehrplanes lassen sich wie folgt gliedern:

Unterrichtsperiode I

Hauptaufgabe	materielle Aufgabe	formelle Aufgabe
Elementarübung	1. Lesen 2. Schreiben 3. Rechnen 4. Religionsunterricht	1. Gedächtnisübung 2. Verstandesübung 3. Einbildungskraft

Unterrichtsperiode II

notwendige Lehrgegenstände	materielle Aufgabe	formelle Aufgabe
	1. Lesen 2. Schreiben 3. Rechnen 4. Religionsunterricht 5. Realien: Geschichte, Geografie	1. Gedächtnisübung 2. Verstandesübung 3. Einbildungskraft

Unterrichtsperiode III

Aufgabe	materielle Aufgabe	formelle Aufgabe
notwendige und gemeinnützige Gegenstände	1. Lesen 2. Schreiben 3. Religionslehre 4. Realien: Mensch, Natur, Kunst	1. Gedächtnisübung 2. Verstandesübung 3. Einbildungskraft

Während bei Wismayr Gemeinnütziges schon in der 1. Klasse gelehrt wird, teilt Niethammer die Unterrichtsgegenstände nach Prioritäten, und so genießen „die gewöhnlichen Schulaufgaben des Lesens, Schreibens und Rechnens“³⁸³ höchste Priorität im Volksschulunterricht, wobei aus den ehemaligen Fächern

³⁸³ Bock, Lehrplan für die Volksschulen in Baiern S. 60

Prinzipien werden.³⁸⁴

Steht in der I. und II. Unterrichtsperiode noch die Bildung des Geistes im Vordergrund, dient die III. Unterrichtsperiode der Hinführung zur Berufslehre. Durch die allgemeine Behandlung aber kann jeder Beruf ergriffen werden, der mit dem jeweiligen Abschluss erlernbar ist. Somit ist die Berufsbildung nicht schon durch den Berufsstand des Vaters vorgezeichnet. Anstatt sich ganz den Realien zu verschreiben, wie es noch bei den Utilitaristen der Fall war, setzt Niethammer die Unterrichtsschwerpunkte vor allem im Sprachverständnis und in den Leseübungen, denn für ihn ist die Sprachbildung mit einer Nationalbildung gleichzusetzen. Indem bedeutende Werke zeitgenössischer Schriftsteller³⁸⁵ im Unterricht thematisiert werden, kommen die Schüler in den „Genuß der Blüten der höchsten Kultur eines Volkes“³⁸⁶ und somit können die deutsche Sprache im Allgemeinen und deutsche Geschichte oder Lieder im Speziellen als „Grundlage für eine Nationalbildung“,³⁸⁷ die ganz im Sinne Montgelas' ist, gesehen werden. Der Unterricht soll nach dem Grundsatz der „Erweckung und Bildung des Geistes“³⁸⁸ erfolgen und so eine „mechanische Nachbeterei“³⁸⁹ vermieden werden.

5.4.2. Die Unterrichtsmethoden

Niethammer legt großen Wert darauf, die Urteilskraft der Schüler zu bilden und stimmt hierbei zum einen mit dem Wahlspruch *sapere aude* der Kant'schen Aufklärung überein, andererseits mit den Grundsätzen des erziehenden Unterrichts³⁹⁰ nach Johann Friedrich Herbart (1776-1841). Auch wenn sich bei Niethammer keine Anleitung für die Unterrichtspraxis finden lässt, gibt er

³⁸⁴ Bock, Lehrplan für die Volksschulen in Baiern S. 49

³⁸⁵ ebd. S. 75

³⁸⁶ Niethammer, Der Streit des Philanthropinismus und Humanismus S. 221

³⁸⁷ ebd. S. 238

³⁸⁸ Bock, Lehrplan für die Volksschulen in Baiern S. 70

³⁸⁹ ebd. S. 71

³⁹⁰ Gudjons, Pädagogisches Grundwissen S. 96

methodische Hinweise, die sich stark an den Herbart'schen Formalstufen³⁹¹ orientieren, deren Grundelemente Aufnehmen, Denken, Verarbeiten und Anwenden noch heute den Aufbau einer Unterrichtsstunde bilden sollen. Im Gegensatz zu Wismayr steht bei Niethammer nicht der brauchbare Mensch, sondern die Ausbildung der individuellen menschlichen Anlagen in Vordergrund, mit dem Ziel, ein notwendiges und anwendbares Wissen³⁹² zu vermitteln. Eine Gleichbehandlung der Geschlechter weist Niethammer von sich, für ihn funktioniert es nicht, „das Weib auf dieselbe Weise bilden zu wollen, wie den Mann“.³⁹³ Trotzdem gesteht er den Frauen grundsätzlich Bildung zu, welche allerdings dem Zeitgeist gemäß die Rolle als Hausfrau und Mutter nicht gefährden soll, was aber durch das „Studium der Wissenschaft und alle Theorie“³⁹⁴ geschehen würde. Für die durch humanistische Studien erworbene Bildung³⁹⁵ ist die Herkunft der Schüler entscheidend. Ist bei Wismayr die Elementarschule oder Volksschule noch Grundlage für den Besuch einer weiterführenden Schule, ergeht nun mit dem Erlass vom 28. Januar 1809 die Anordnung, „die Volksschulen [...] von den Studienanstalten ganz zu trennen“,³⁹⁶ und so erfolgt eine Differenzierung der Bildungswege auf Anweisung Montgelas', der so einer Flut von unbrauchbaren Studenten³⁹⁷ vorbeugen will.

Niethammers größter Verdienst ist das Aufgreifen und die gezielte Bekämpfung der unzureichenden Lehrerausbildung im Regulativ von 1809, welches die seminaristische Lehrerausbildung regelt und vereinheitlicht und so gravierende Missstände beseitigt. Dies ist notwendig, denn „die neue Volksschule konnte ohne einen befähigten Lehrerstand der ihr gestellten Aufgabe, die geistige Ausbildung den Erfordernissen des Staates anzupassen, nicht gerecht werden“.

398

³⁹¹ Gudjons, Pädagogisches Grundwissen S. 97

³⁹² Bock, Lehrplan für die Volksschulen in Baiern S. 24

³⁹³ Niethammer, Der Streit des Philanthropinismus und Humanismus Niethammer S. 325

³⁹⁴ ebd. S. 353

³⁹⁵ Bögl, Der Wandel der Volksbildungsidee in den Volksschullehrplänen Bayerns S. 126

³⁹⁶ Niethammer, Der Streit des Philanthropinismus und Humanismus S. 68

³⁹⁷ Herdegen, Schulische Prüfungen S. 56

³⁹⁸ Neukum, Schule und Politik S. 19

5.5. Die Institutionalisierung der Lehrerausbildung

„Es kann nicht früh genug darauf hingewiesen werden, dass man die Kinder nur dann vernünftig erziehen kann, wenn man zuvor die Lehrer vernünftig erzieht“,³⁹⁹ stellt Erich Kästner fest. Im ausgehenden 18. Jahrhundert jedoch ist „der größte Theil der gegenwärtig vorhandenen Dorfschullehrer [...] schlechterdings unbrauchbar, und physisch und moralisch unfähig, jemals etwas nur mittelmäßiges zu leisten“. ⁴⁰⁰

Der Berufsstand rekrutiert sich aus Wanderlehrern, die die unterste Stufe der Lehrerhierarchie darstellen, aus Hirten und Tagelöhnern, welche in den Winterschulen unterrichten, über Bauern und Handwerker im Nebenberuf bis hin zu hauptberuflichen Lehrern, an deren Spitze die Geistlichen stehen. Ihre soziale Stellung im Dorf ist eng mit ihrem Einkommen verknüpft.⁴⁰¹ Laut Niethammer lebt ein Viertel der Lehrerschaft unter dem damaligen Existenzminimum und diese müssen sich mit unwürdigen Nebenbeschäftigungen wie der Leichenbestattung über Wasser halten, wodurch aus dem gemeinen Volksschullehrer ein „verachteter und bemitleideter Hungerleider“⁴⁰² wird. Die Ausbildung derselben ist weder zeitlich noch inhaltlich einheitlich. In den großen Städten wie München, Augsburg oder Nürnberg folgt sie einer zünftischen Regelung gleich den Handwerksberufen, die als inneres Prinzip auf bloße Nachahmung statt auf ein tiefer gehendes Verständnis setzt.⁴⁰³ Auf dem Land entstammt der Junglehrer häufig einer Schulmeister-familie und wird vom Vater ausgebildet.⁴⁰⁴ Somit ist die Klage eines Kreis-schulrates verständlich, die da lautet: „Nicht mehr als Ein Zehntel von unseren gesamten Volks-Schullehrern kann ich für tüchtig zu Ihrem Berufe erklären.“⁴⁰⁵

³⁹⁹ Kästner, Der tägliche Kram S. 90

⁴⁰⁰ Bock, Lehrplan für die Volksschule in Baiern S. 355

⁴⁰¹ Schmale / Dodde / Adanir, Revolution des Wissens S. 690

⁴⁰² Dobmann, Georg Friedrich Freiherr von Zentner S. 57

⁴⁰³ Schmale / Dodde / Adanir, Revolution des Wissens S. 655

⁴⁰⁴ ebd. S. 691

⁴⁰⁵ Dobmann, Georg Friedrich Freiherr von Zentner S. 58

Im Zuge der aufgeklärten Schulpolitik verbessert sich die Situation. Einerseits wird die Ausbildung durch die Gründung von privaten und staatlichen Lehrerseminaren verbessert, in denen der Fächerkanon der Aufklärer nach Felbigers Normalmethode und Pestalozzis Elementarmethode unterrichtet wird.⁴⁰⁶ Andererseits wird das Einkommen der Lehrer auf ein existenzsicherndes Maß angehoben und ihre Altersversorgung auf den Weg gebracht.⁴⁰⁷

Trotz der Überarbeitung der Lehrpläne, der Verbesserung der materiellen Ausstattung und der Einrichtung von Fonds zur finanziellen Unterstützung besteht zwischen Theorie und Praxis eine große Kluft,⁴⁰⁸ die erst Niethammer zu überbrücken vermag. Das „Allgemeine Regulativ für die Ordnung der Schullehrerseminarien und die Bildung der Volksschullehrer überhaupt“ vom 11. Juni 1809⁴⁰⁹ ist aufgrund seiner einheitlichen und verbindlichen Regelung der entscheidende Schritt zur Professionalisierung der Lehrerausbildung. Durch sie werden zudem die organisatorischen Voraussetzungen wie verbindliche Aufnahmeprüfungen sowie Abschlussprüfungen, umfassende Lehrpläne und letztendlich eine einheitliche Ausbildung eines nunmehr einheitlichen Berufsstandes mit gehobener sozialer Stellung geschaffen. In den Lehrerseminaren ist es nun möglich,

„solche Schullehrer zu bilden, welche nicht bloß die den Volksschulen vorgeschriebenen Lehrgegenstände nothdürftig erlernt, und sich zu einer mechanischen Mittheilung derselben mit Mühe gewöhnt haben, sondern, durch verständige Unterweisung in den Unterricht zur Erweckung des Geistes zu benützen verstehen.“⁴¹⁰

Um dies zu gewährleisten und eine qualitativ hochwertige Unterweisung zu realisieren, sollen in den Seminaren jeweils die gleichen Anforderungen in Bezug auf die Lehrmethoden, die Lehrziele und die Lernziele gestellt werden, um letztendlich „einen einheitlich vorgebildeten, über Zunftbräuche und Meisterlehre hinausgehobenen Lehrerstand“⁴¹¹ zu schaffen.

⁴⁰⁶ Schmale / Dodde / Adanir, Revolution des Wissens S. 712

⁴⁰⁷ ebd. S. 695

⁴⁰⁸ Schmale / Dodde / Adanir, Revolution des Wissens S. 636

⁴⁰⁹ Neukum, Schule und Politik S. 19

⁴¹⁰ ebd. S. 1158

⁴¹¹ Guthmann, Ein Jahrhundert Standes- und Vereinsgeschichte S. 17

Ein erster Schritt ist die Festlegung der Aufnahmebedingungen in den zweijährigen Kurs, zu dem der Schuldienstaspirant mit Beendigung des 15. Lebensjahres, dem Nachweis seiner Kenntnisse im Unterrichtsstoff sowie „über sein sittliches Betragen“⁴¹² zugelassen wird. Somit werden die Mindestkenntnisse festgelegt, welche unter anderem in Sonn- oder Feiertagsschulen erworben werden können; eine spezifizierte Qualifikation aber gibt es nicht. Zudem wird eine einheitliche Begriffssprache für die im Schuldienst Tätigen eingeführt. Bei der Ausbildung gelten strenge moralische Prinzipien im Sinne der Aufklärung und so werden über die Jugendlichen Informationen eingeholt und ihr Privatleben überwacht.⁴¹³ Es soll der „Unterricht an den Schullehrer-Seminarien in Bayern nicht nur die nötigen Unterrichtsgegenstände der Volksschule, sondern darüber hinaus eine profunde Einführung in allgemeine Kenntnisse“⁴¹⁴ vermitteln. Dazu werden im ersten Ausbildungsabschnitt oder der ersten Hauptklasse die Teilnehmer des Seminars in den Unterrichtsgegenständen Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion, Singen und Zeichnen als notwendige Kenntnisse für den Lehrerberuf unterwiesen, wobei die ersten vier als „Haupt-Lehrgegenstände“⁴¹⁵ besonders gewichtet sind. Zudem wird im Unterricht Wert gelegt auf ein „Vordozieren von allerlei Sitten- und Klugheitsregeln“ und der Erziehung zu „Offenheit und Wahrhaftigkeit“,⁴¹⁶ was als Eingliederungshilfe in die Gesellschaft zu verstehen ist. In der zweiten Hauptklasse, „als die Volksschullehrer sich vor dem ungebildeten Haufen des Volkes sowohl durch einen größeren Umfang von Kenntnissen, als auch durch eine vorurteilsfreie Denkart auszeichnen sollen“,⁴¹⁷ werden neben vermehrten Übungen allgemeine Kenntnisse in Geschichte, Geografie, Geometrie und Naturkunde vermittelt und eine Ausbildung als Gerichtsschreiber in ihren Grundzügen durchlaufen,⁴¹⁸ um den

⁴¹² Allgemeines Regulativ, S. 956

⁴¹³ ebd. S. 965

⁴¹⁴ Abels, Aufklärung und Erziehung zur Mündigkeit S. 118

⁴¹⁵ Hüttner, Von der Normalschule zu Lehrerseminar S. 231

⁴¹⁶ Allgemeines Regulativ S. 972

⁴¹⁷ ebd. S. 974

⁴¹⁸ Hüttner, Von der Normalschule zu Lehrerseminar S. 229

angehenden Lehrern eine angesehene Nebentätigkeit zu ermöglichen. Des Weiteren finden praktische Übungen in der Musterschule statt.⁴¹⁹ Neben dem Fachunterricht, der sich in der berufsbezogenen Ausbildung auf einen umfangreichen Lehrplan stützt, wird auch der Unterrichtsgestaltung durch einen adäquaten Didaktikunterricht großer Wert beigemessen. Die Unterrichtsmethode beschränkt sich im Wesentlichen auf die Elementarmethode nach Pestalozzi.⁴²⁰

Gemäß dem didaktischen Grundsatz der Nachahmung⁴²¹ sind zahlreiche Hospitationen an Musterschulen vorgesehen, in denen der Aspirant selbst Stunden zu halten hat und dazu angehalten ist, „in diesen Probestunden die bemerkten Versehen aufzuzeichnen, und sich über die Verbesserung mündlich oder schriftlich zu erklären“.⁴²² Nicht nur die „bloße Erlernung gewisser Lehrgegenstände und der Erwerb gewisser Fertigkeiten“, sondern der Gebrauch des eigenen Verstandes⁴²³ steht im Vordergrund. Dieses soll in den jährlichen Prüfungen und durch die umfassende Beurteilung der Seminarlehrer während der gehaltenen Probestunden⁴²⁴ unter Beweis gestellt werden und durch den Gesamtnotenschnitt „bestimmt sich ihre Anwartschaft auf einen mehr oder minder einträglichen Schuldienst“.⁴²⁵ Nach dieser Anwärterzeit oder „Expektanzzeit“ erwartet den Schuldienstexpektanten eine zweite Prüfung, deren Bestehen ihm letztendlich den Zugang zum Lehrerberuf ermöglicht, der also nunmehr allein durch den Staat geregelt ist.⁴²⁶ Dieser bildet die Volksschullehrer aus, stellt sie in Lohn und Brot und verpflichtet sie im neu geschaffenen Berufsbeamtentum. Kern des Systems aber ist die Einführung einer allgemeinen Schulpflicht.⁴²⁷

⁴¹⁹ Hüttner, Von der Normalschule zu Lehrerseminar S. 229

⁴²⁰ Bredel, Didaktik der deutschen Sprache S. 584

⁴²¹ Allgemeines Regulativ, S. 976

⁴²² ebd. S. 979

⁴²³ ebd. S. 980

⁴²⁴ ebd. S. 988

⁴²⁵ ebd. S. 989

⁴²⁶ Hüttner, Von der Normalschule zu Lehrerseminar S. 219

⁴²⁷ Kriss-Rettenbeck, Regionale Schulentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert S. 47

5.6. Die Einführung der allgemeinen Schulpflicht

Montgelas ist der Überzeugung, dass es alleine die „krasse Unwissenheit der Bevölkerung und nicht die vernünftige und dem Stand eines jedem angemessene Bildung ist, die Revolutionen macht und Reiche umstürzt“. ⁴²⁸ Um das Fortbestehen des neu geschaffenen Staates zu sichern, muss ihm zufolge also die Schule „dem Staate moralisch gute, verständige und geschickte Bürger liefern“, ⁴²⁹ welche zur Teilnahme am friedlichen Sozial- und produktiven Wirtschaftsleben bereit und befähigt sind. Da die Eltern aufgrund anderer Verpflichtungen ihren diesbezüglichen Aufgaben nur mehr ungenügend nachkommen, übernimmt der Staat Verantwortung, und um ihm Zugriff auf die Kinder zu verschaffen, ist eine Einführung der Schulpflicht auch als Form der Institutionalisierung und Instrumentalisierung der Schule notwendig.

Erste Anstrengungen zu ihrer Verwirklichung können bis auf Karl den Großen zurückdatiert werden, der in einem Beschluss von 813 eine Form der Schulpflicht ausruft, um „dem Volk die Heilige Schrift näherzubringen“. ⁴³⁰ Von einem tatsächlichen Schulzwang kann aber erstmals in der Weimarer Schulordnung ⁴³¹ aus dem Jahr 1619 gesprochen werden; jedoch ist trotz der hier aufgeführten Zwangsmaßnahmen zu dessen Durchsetzung eine allgemeine Schulpflicht noch zwei Jahrhunderte entfernt. Nach einer Statistik von Held besuchen im 17. Jahrhundert im Kreis Ebersberg 21,1 Prozent der schulpflichtigen Kinder die Volksschule, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind es 26,3 Prozent und in der zweiten Hälfte bereits 42,1 Prozent, ⁴³² was auf den ersten Blick eine erhebliche Verbesserung darstellt. Tatsächlich jedoch existiert zu diesem Zeitpunkt das im Zuge der Braun'schen Reformen durch den damaligen Kurfürstlichen Schulkommissar Heinrich Braun erlassene Generalmandat mit Gesetzescharakter vom 1. Februar 1771. ⁴³³ Nach

⁴²⁸ Weis, Das Ansbacher Memoire S. 254

⁴²⁹ Bock, Lehrplan für die Volksschulen in Bayern S. 91

⁴³⁰ Ricking, Wenn Schüler dem Unterricht fernbleiben S. 14

⁴³¹ Wagner, Schulabsentismus S. 14

⁴³² Schmale / Dodde / Adanir, Revolution des Wissens S. 648

⁴³³ Gebele, Das Schulwesen der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München S. 50

Doeberl ist Braun „der Vater der öffentlichen Volksschule mit staatlicher Aufsicht und allgemeinem Schulzwang“,⁴³⁴ die Einhaltung seines Gesetzes aber wird nicht konsequent durchgesetzt und die Nichteinhaltung nur sporadisch verfolgt. Der Hauptgrund dafür kann im rasanten Bevölkerungswachstum gesehen werden, da durch dessen Dynamik und die damit verbundene Unübersichtlichkeit sowie fehlende Statistiken und Kontrollmöglichkeiten die Zahl der Schulpflichtigen für die Behörden nur schwer zu ermitteln ist.

Die wesentlichen Gründe für den unzureichenden Schulbesuch sind vielfältig. Die Kinder der armen Landbevölkerung werden in den Sommermonaten in der heimischen Landwirtschaft benötigt, die weiten und beschwerlichen Schulwege verhindern den Besuch der ersatzweise vorgesehenen Winterschule. Neben elterlicher Willkür sind es auch ungenügend ausgebildete und deshalb oft prügelnde Schulmeister sowie die unzulänglichen Räumlichkeiten: Oft findet der Unterricht in der Wohnstube des Lehrers statt. Zudem mangelt es an materieller Ausstattung mit Schulbüchern oder Tafeln.

Aufgrund der mangelhaften Schulorganisation ist eine Bestrafung nicht zu befürchten. „Die Einführung eines wirklichen Schulzwanges blieb dem 19. Jahrhundert vorbehalten“⁴³⁵ und ist aufs Engste mit den Montgelas'schen Reformen verknüpft. Mit der Verordnung vom 23. Dezember 1802 wird die allgemeine Schulpflicht erneuert und erstreckt sich auf alle Kinder vom sechsten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, welche am Ende ihrer schulischen Ausbildung eine Abschlussprüfung abzulegen haben. Für die Zwölf bis Achtzehnjährigen ist der Besuch einer Sonntagsschule vorgeschrieben; für behinderte Kinder werden Sonderschulen eingerichtet.⁴³⁶

Somit ist die genannte Verordnung die „eigentliche Gründungsurkunde des neuen Volksschulwesens“,⁴³⁷ welches sich nun auf Statistiken, Tabellen und einen umfangreichen Strafenkatalog bei Zuwiderhandlung stützt. Bei einem Schulversäumnis ist dem Generalkommissariat erlaubt, dies mit öffentlicher

⁴³⁴ Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns S. 327

⁴³⁵ Gebele, Das Schulwesen der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München S. 43

⁴³⁶ Weis, Montgelas II S. 609

⁴³⁷ Döllinger, Übersicht der das Schulwesen betreffenden gesetzlichen Anordnungen S. 987

Bekanntgabe oder Geldbuße zu ahnden. Im Extremfall kann von staatlicher Seite ein Verbot der Übernahme des elterlichen Hofes, der Ausübung eines Handwerks oder der Eheschließung verhängt werden.⁴³⁸ Darüber hinaus werden örtliche Schulinspektionen als Schnittstelle zwischen Staat und Schule installiert, um vor Ort Verbesserungen zu ermöglichen. So wird ein jährlicher Bericht über Zustand und Wirksamkeit der Schulen an das zuständige Landgericht als unterste Verwaltungseinheit gesendet und darin sowohl die Unterrichtsqualität der Lehrer und der Bildungsstand der Schüler als auch der Zustand der Unterrichtsgebäude beurteilt. Die Schul- und Studiensektion greift sodann regulierend ein und somit wird das Volksschulwesen dynamisch.

⁴³⁸ Buchinger, Zur Geschichte der niederbayerischen Volksschule S. 75

6. Fazit

Metternich zufolge hat der bayerische Staat unter der politischen Führung Montgelas' „eine religiöse, politische, bürgerliche und militärische Revolution erlebt und glücklich überstanden“⁴³⁹ und war dabei die „einzige Nation, die Mut und Ausdauer gezeigt hat“.⁴⁴⁰

Alle auf den Weg gebrachten Reformen, namentlich die Trennung von Staat und Dynastie, welche den Monarchen zu einem Staatsorgan macht, die Reformierung des Strafrechts und die Gesetzesgleichheit aller Bürger, die Einführung einer allgemeinen Steuerpflicht, der Abbau der Adelsprivilegien, die Verstaatlichung des Erziehungs- und Bildungswesens und die Professionalisierung der Lehrerausbildung haben einen sehr leistungsfähigen Staatsapparat geschaffen, der auf der Basis einer effizienten Verwaltungs- und Behördenstruktur, einem Berufsbeamtentum und der Trennung von Justiz und Verwaltung einerseits die Souveränität des Staates stärkt, andererseits aber erst eine individuelle Freiheit ermöglicht.⁴⁴¹

Neben den wesentlichen Neuerungen der Ära Montgelas, die in der vorliegenden Arbeit thematisiert wurden, finden sich zahlreiche weitere. Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang die Modernisierung des Kriegswesens zur Sicherung des bayerischen Staates nach außen, welches mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht gleichzusetzen ist. Die schlecht ausgebildeten und ausgerüsteten Truppen aus Söldnern und zwangsrekrutierten Kriminellen⁴⁴² sollen der Vergangenheit angehören und einem schlanken und schlagkräftigen Heer aus Berufssoldaten und Wehrpflichtigen weichen.⁴⁴³ Somit wird Bayern als Bündnispartner besonders interessant.

Durch den Bau von Straßen, Brücken und Wasserwegen sollen nicht nur

⁴³⁹ Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns S. 530

⁴⁴⁰ ebd. S. 530

⁴⁴¹ Weis, Reformen im rheinbündischen Deutschland S. 163

⁴⁴² Weis, Montgelas II S. 633

⁴⁴³ ebd. S. 634

militärische Bewegungen ermöglicht werden; im Vordergrund steht hier klar die Verbesserung der Infrastruktur und somit ein allgemeiner wirtschaftlicher Aufschwung.⁴⁴⁴ Des Weiteren setzt sich Montgelas, der in seinen beruflichen Anfängen als Mitglied des Bücherzensurkollegiums aufklärerische Schriften geschützt hat, für eine umfassende Pressefreiheit ein. Mit dem Beschluss vom 13. Juni 1803⁴⁴⁵ erfolgt die vollständige Aufhebung der Zensur, sofern die öffentliche Ordnung oder die Ehre einzelner Personen nicht gefährdet ist. Geprüft werden einzig und allein politische Schriften durch das Außenministerium.⁴⁴⁶ Mit der Verordnung über die Armenpflege vom 22. Februar 1808⁴⁴⁷ übernimmt der Staat Verantwortung für die sozial Schwächsten der Bevölkerung und unterstützt diese nach Kräften. Mit der Neuordnung des Medizinalwesens übernimmt der Staat die Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung und im Zuge dessen die Ausbildung von Ärzten und Apothekern,⁴⁴⁸ den Unterhalt und die Förderung von Krankenhäusern bis hin zu einer kostenlosen Pockenschutzimpfung.⁴⁴⁹

Seinem umfassenden und folgenreichen Lebenswerk ist es geschuldet, dass sowohl unter seinen Zeitgenossen als auch in der heutigen Zeit anerkennende wie kritische Stimmen laut werden, wobei letztere zahlenmäßig weit unterlegen sind. Aufgrund der Machtfülle Montgelas' – zeitweise bekleidet er als Innenminister, Außenminister sowie Finanzminister⁴⁵⁰ alle wichtigen Ämter – finden sich Gegner und Neider; mit seinem außenpolitischen wie innenpolitischen Vorgehen macht er sich Feinde in Regierungskreisen, allen voran von Zentner und der damaligen Kronprinz und spätere bayerische König Ludwig I., der ihm aufgrund der Allianz mit Napoleon „unteutsches Verhalten“⁴⁵¹ vorwirft. Zugleich hinterlässt er vor allem aufgrund der Enteignung und Aufhebung der Klöster zahlreiche Leittragende in der Bevölkerung.

⁴⁴⁴ Weis, Montgelas II S. 598

⁴⁴⁵ ebd. S. 642

⁴⁴⁶ ebd. S. 642

⁴⁴⁷ ebd. S. 638

⁴⁴⁸ ebd. S. 639

⁴⁴⁹ ebd. S. 639

⁴⁵⁰ Schmid, Schauplätze der Geschichte in Bayern S. 281

⁴⁵¹ Gollwitzer, Ludwig I. von Bayern S. 202

Aus heutiger Sicht stellt sich die Frage, ob das Ansehen Montgelas, sonst gerühmt als „der fähigste Staatsmann, der jemals die Geschicke Bayerns geleitet hat“,⁴⁵² unter dem Akt der Säkularisation gelitten hat. Für Bauerreiss gehört sie „zu den bittersten Geschehnissen der Kirchengeschichte“⁴⁵³ und Montgelas, „dem man ebensowenig religiöse Toleranz und Innerlichkeit zusprechen, wie man ihm Kirchenhaß und staatsmännischen Weitblick aberkennen kann“⁴⁵⁴ wird dafür verantwortlich gemacht. Auch bei der in der Einleitung erwähnten Namensgebung des Vilsbiburger Gymnasiums war dies der Grund für zahlreiche Gegenstimmen und heftige Proteste.

Der Vorwurf der Intoleranz kann durch das von Montgelas auf den Weg gebrachte Toleranzedikt vom 11. Januar 1803 entkräftet werden, welches zum einen die Religionsfreiheit für Protestanten, Reformierte und Katholiken, zum anderen den Schutz aller Kirchengüter garantiert.⁴⁵⁵ Sein Reformierlass vom 10. Juni 1813 sichert den Juden staatsbürgerliche Rechte zu. Anders als Freiherr von Zentner ist Montgelas, der in der Religion „eines der Grundbedürfnisse des Menschen“ erkennt,⁴⁵⁶ kein erklärter Kirchenfeind.⁴⁵⁷ Er beschäftigt sich intensiv mit religiösen Themen,⁴⁵⁸ aber unterscheidet – ganz der Aufklärer – zwischen Glaube und Institution⁴⁵⁹ und ist so gegen eine institutionalisierte, „durch Aberglaube und politischen Mißbrauch“⁴⁶⁰ bestimmte Religion. Die Philosophie der Aufklärung, dass der „Kampf nicht dem Glauben, sondern dem Aberglauben, nicht der Religion, sondern der Kirche gelte“,⁴⁶¹ brachte ihm die unhaltbare Anklage ein. Friedrich Kardinal Wetter kommentierte die damaligen Ereignisse wie folgt: „In dieser Umwälzung hatte sich nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat neu zu formieren, und beide zusammen mussten ihr

⁴⁵² Doeberl, Entwicklungsgeschichte S. 389

⁴⁵³ Bauerreiss, Kirchengeschichte Bayerns S. 433

⁴⁵⁴ Ebd. S. 433

⁴⁵⁵ Weis, Montgelas II S. 250

⁴⁵⁶ Weis, Montgelas I S. 144

⁴⁵⁷ Weis, Montgelas II S. 825

⁴⁵⁸ ebd. S. 825

⁴⁵⁹ ebd. S. 825

⁴⁶⁰ Koslowski, Die Religiöse Dimension der Gesellschaft S. 187

⁴⁶¹ Cassirer, Philosophie der Aufklärung S. 140

Verhältnis zueinander neu definieren.“⁴⁶² Neben dem emeritierten Münchner und Freisinger Erzbischof zeigt sich schlussendlich auch Bauerreiss versöhnlich, denn die Kirche, von „weltlichen Aufgaben befreit, konnte [...] sich auf ihre eigentliche Aufgabe, die Verkündung der Heilsbotschaft, konzentrieren“⁴⁶³ und wird dadurch „stärker und freier“⁴⁶⁴.

In der älteren und neuen historischen Forschung wird Montgelas trotz namhafter Konkurrenten wie Metternich und Hardenstein als der erfolgreichste Reformers des 19. Jahrhunderts⁴⁶⁵ gesehen, dessen Wirken „bis in die Gegenwart in den institutionellen Fundamenten des Bundeslandes Bayern“⁴⁶⁶ spürbar ist. Gelobt als „genialer Staatsmann“⁴⁶⁷ und „organisatorisches Genie“⁴⁶⁸ hat er sich als „Schöpfer des modernen bayerischen Staates“⁴⁶⁹ selbst ein Denkmal gesetzt.

⁴⁶² Wetter, Grußwort zur Eröffnung der Ausstellung im Bayerischen Hauptstaatsarchiv S. 5

⁴⁶³ Bauerreiss, Kirchengeschichte Bayerns S. 464

⁴⁶⁴ ebd. S. 464

⁴⁶⁵ Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte S. 371

⁴⁶⁶ ebd. S. 371

⁴⁶⁷ Riezler, von, Das glücklichste Jahrhundert bayerischer Geschichte S. 8

⁴⁶⁸ Bosl, Bayerische Geschichte S. 156

⁴⁶⁹ Weis, Montgelas II S. XV

7. Bibliografie

- Abels, Heinz, Aufklärung und Erziehung zur Mündigkeit. Ein Beitrag zur Geschichte der bayerischen Volksbildung. Dissertation, Bochum 1971
- Allgemeines Regulative für die Ordnung der Schullehrerseminarien und die Bildung der Volksschullehrer überhaupt vom 11. Juni 1809, in: Döllinger, Georg, Sammlung der die innere Staatsverwaltung betreffenden gesetzlichen Anordnungen, XI. Band 3. Teil, 5. Titel: Teutsche Schulen, Nördlingen 1983
- Altena, Bert / van Lente, Dick, Gesellschaftsgeschichte der Neuzeit 1750-1989. Freiheit und Vernunft, Göttingen 2009
- Ansorge, Dirk / Geuenich, Dieter / Loth Wilfried, Wegmarken europäischer Zivilisation, Göttingen 2001
- Aretin von, Karl Otmar, Das Personal der Reformen in der Ära Montgelas, in: Weigand, Katharina / Zedler, Jörg (Hrg.), Montgelas zwischen Wissenschaft und Politik. Krisendiagnostik, Modernisierungsbedarf und Reformpolitik in der Ära Montgelas und am Beginn des 21. Jahrhunderts. Band 4, München 2009 S. 123-146
- Bark, Joachim / Nayhauss Graf von, Hans-Christoph (Hrg.), Profile deutscher Kulturepochen: Aufklärung, Stuttgart 2009
- Bauerreiss, Romuald, Kirchengeschichte Bayerns. Siebter Band 1600-1803, Augsburg 1970
- Bevc, Tobias, Politische Theorie, Stuttgart 2007
- Blusch, Clemens, Das bayerische Strafverfahrensrecht von 1813. Die Reform des bayerischen Strafverfahrensrechts am Anfang des 19. Jahrhunderts unter Paul Johann Anselm von Feuerbachs Mitwirkung, New York-Paris-Wien 1997
- Bock, Alfons, Lehrplan für die Volksschulen in Baiern 1804-1811, München 1917
- Bogumil, Jörg / Jann, Werner, Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland. Einführung in die Verwaltungswissenschaft, Wiesbaden 2009

- Bonk, Sigmund / Schmid, Peter (Hrg.), Königreich Bayern. Facetten bayerischer Geschichte 1806-1919, Regensburg 2005
- Bögl, Georg, Der Wandel der Volksbildungsidee in den Volksschullehrplänen Bayerns. Von der Braun'schen Reform bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, München 1929
- Bolle, Rainer, Jean-Jacques Rousseau: Das Prinzip der Vervollkommnung des Menschen durch Erziehung und die Frage nach dem Zusammenhang von Freiheit, Glück und Identität, Münster-New York 1995
- Brandmüller, Walter, Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte. Band 3. Von der Glaubensspaltung bis zur Säkularisation, St. Ottilien 1991
- Brandt, Reinhart (Hrg.), Rechtsphilosophie der Aufklärung. Symposium Wolfenbüttel 1981, Berlin-New York 1982
- Bredel, Ursula (Hrg.), Didaktik der deutschen Sprache. Ein Handbuch. Band 2, Würzburg 2006
- Bremer, Kai, Literatur der Frühen Neuzeit. Reformation-Späthumanismus-Barock, Stuttgart 2008
- Buchanan, Ian, Michel de Certeau: Cultural Theorist, London-Thousand Oaks-New Delhi 2000
- Buchinger, Hubert, Zur Geschichte der niederbayerischen Volksschule im 19. Jahrhundert, in: Kriss-Rettenbeck, Lenz / Liedtke, Max, Regionale Schulentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert. Vergleichende Studien zur Schulgeschichte, Jugendbewegung und Reformpädagogik im süddeutschen Sprachraum, Bad Heilbrunn 1984 S. 74-87
- Busley, Hermann / Klemmer, Lieselotte, Maximilian Joseph Graf von Montgelas (1759-1838). Dokumente zu Leben und Wirken des bayerischen Staatsmannes. Eine Ausstellung anlässlich seines 150. Todestages, München 1988
- Carney, Jo Eldridge, Renaissance and Reformation, 1500-1620: A Biographical Dictionary, Westport-London 2000
- Cassirer, Ernst, Das Problem Jean Jacques Rousseau, Darmstadt 1970

- Dann, Otto, Nation und Nationalismus in Deutschland 1770 – 1990, München ³1996
- Dechsner, Michael, Bayerischer Schulfreund. Band 1, München 1860
- Demel, Walter/ Härtl, Hans, Allgemeines Strafgesetzbuch Feuerbachs, in: Glaser, Hubert (Hrg.) Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Katalog der Ausstellung im Völkerkundemuseum in München, 11. Juni - 5. Oktober 1980, München-Zürich 1980 S. 49-64
- Demel, Walter, Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08 - 1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern, München 1983
- Demel, Walter, Die bayerische Gesetzgebungspolitik in der Ära Montgelas und die Entstehung des Entwurfes von 1811, in: Demel, Walter / Schubert, Werner (Hrg.), Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Kaiserreich Bayern von 1811. Revidierter Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, Ebelsbach am Main 1986, S. XLIII-LVI
- Demel, Walter, Die Begründung des modernen bayerischen Flächenstaates im Zusammenhang mit der Säkularisation, in: Arbeitshefte des BLfD 65, 1995 S. 174-179
- Demel, Walter, Die neue Beamtenschaft, in: Glaser, Hubert (Hrg.), Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Katalog der Ausstellung im Völkerkundemuseum in München, 11. Juni - 5. Oktober 1980, München-Zürich 1980 S.157-163
- Demel, Walter, Staatsabsolutismus und Verstaatlichung. Bayerische Reformstrategien um 1800, in: Weigand, Katharina / Zedler, Jörg (Hrg.), Montgelas zwischen Wissenschaft und Politik. Krisendiagnostik, Modernisierungsbedarf und Reformpolitik in der Ära Montgelas und am Beginn des 21. Jahrhunderts. Band 4, München 2009 S. 61-80
- Dietrich, Theo, Zeit- und Grundfragen der Pädagogik. Eine Einführung in pädagogisches Denken, Bad Heilbrunn ⁸1998
- Dobmann, Franz, Georg Friedrich Freiherr von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799-1821, Kallmünz 1962

- Doeberl, Michael, Zur Geschichte der bayerischen Schulpolitik im 19. Jahrhundert, in: Sitzungsberichte der Königlichen Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Klasse, Jahrgang 1912
- Döllinger, Georg, Uebersicht der das Schulwesen in Bayern betreffenden gesetzlichen Anordnungen, Nördlingen 1844
- van Dülmen, Richard, Der Geheimbund der Illuminaten. Darstellung - Analyse – Dokumentation, Stuttgart 1975
- Ebel, Friedrich / Thielmann, Georg, Rechtsgeschichte. Von der Römischen Antike bis zur Neuzeit, Heidelberg ³2003
- Engler, Winfried (Hrg.), Die Französische Revolution. Vorträge einer Sendereihe im Rahmen der RIAS- Funkuniversität, Stuttgart 1992
- Erbe, Michael, Die frühe Neuzeit. Grundkurs Geschichte, Stuttgart 2007
- Fehrenbach, Elisabeth, Traditionelle Gesellschaft und revolutionäres Recht, Göttingen ³1983
- Franzen, August, Kleine Kirchengeschichte, Freiburg ²⁵2008
- Fischer, Aloys, Der Gestaltwandel der deutschen Schule, in: Kreitmaier, Karl, Aloys Fischer. Leben und Werk. Band 1, München 1950 S. 301-323
- Fontius, Martin (Hrg.), Rousseau, Jean-Jacques: Kulturkritische und politische Schriften in zwei Bänden. Band 1, Berlin 1989
- Friedell, Egon, Kulturgeschichte der Neuzeit. Die Krisis der europäischen Seele von der Schwarzen Pest bis zum Ersten Weltkrieg, München 1960
- Gebele, Ludwig, Das Schulwesen der Kgl. Haupt- und Residenzstadt München. Die Münchener Lehrervereinigungen. Erschienen im Auftrage des Ortsausschusses als Festgabe zur XIII. Hauptversammlung des Bayer. Volksschullehrervereins München, 4.-6. August 1896, München 1989
- Godman, Peter, Rousseau, Jean-Jacques: Der Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts, Wiesbaden 2006
- Gudjons, Herbert, Pädagogisches Grundwissen. Überblick-Kompendium-Studienbuch, Bad Heilbrunn ¹⁰2008

- Guthmann, Johannes, Ein Jahrhundert Standes- und Vereinsgeschichte, München 1961
- Herre, Franz, Montgelas. Gründer des bayerischen Staates, Weilheim 1988
- Habersaat, Siegrid, Verteidigung der Aufklärung. Friedrich Nicolai in religiösen und politischen Debatten. Band 2, Würzburg 2001
- Hamann, Phillip, Gemeindegebietsreform in Bayern. Entwicklungsgeschichte, Bilanz und Perspektiven, München 2005
- Hamm, Margot / Henker, Michael / Brockhoff, Evamaria, Bayern entsteht: Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796. Katalog zur Ausstellung des Hauses der Bayerischen Geschichte in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv in Ansbach und München 1996/97, Augsburg 1996
- Hammermayer, Ludwig, Staatliche Herrschaftsordnung und altständische Repräsentation, in: Spindler, Max (Hrg.), Handbuch der bayerischen Geschichte 2, München 1977 S. 1063-1089
- Hardes, Heinz-Dieter / Uhly, Alexandra, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Oldenburg ⁹2007
- Hardtwig, Wolfgang, Genossenschaft, Sekte, Verein in Deutschland, Band 1. Vom Spätmittelalter bis zur Französischen Revolution, München 1997
- Hartmann, Peter Claus, Bayerns Weg in die Gegenwart. Vom Stammesherrzogtum zum Freistaat heute, Regensburg ²2004
- Hazard, Paul, Die Krise des europäischen Geistes, Hamburg 1939
- Henke, Roland W., Hegels Philosophieunterricht, Würzburg 1989
- Herdegen, Peter, Schulische Prüfungen. Entstehung-Entwicklung-Funktionen. Prüfungen am bayerischen Gymnasium vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Bad Heilbrunn 2008
- Hofmann, Hanns Hubert (Hrg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495 – 1815, Darmstadt 1976

- Hojer, Ernst, Die Bildungslehre F. I. Niethammers. Ein Beitrag zur Geschichte des Neuhumanismus, Frankfurt am Main 1965
- Hölscher, Lucian, Weltgericht oder Revolution. Protestantische und sozialistische Zukunftsvorstellungen im deutschen Kaiserreich, Stuttgart 1989
- Huber, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band 1, Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart 1975
- Hüttner, Dieter, Von der Normalschule zu Lehrerseminar. Die Entstehung der seminaristischen Lehrerbildung in Bayern (1770-1825). Dissertation, München 1982
- Isenmann, Eberhard, Die alteuropäische Ordnung und die französische Revolution, in: Ansorge, Dirk / Geuenich, Dieter / Loth Wilfried (Hrg.), Wegmarken europäischer Zivilisation, Göttingen 2001 S. 274-301
- Kevenhörster, Paul, Politikwissenschaft, Band 2. Ergebnisse und Wirkungen der Politik, Wiesbaden 2006
- Knemeyer, Franz-Ludwig, Regierungs- und Verwaltungsreformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Köln 1970
- Kraner, Justus, Bayern und Savoyen im Spanischen Erbfolgekrieg. Überlegungen zu einem neuen Konzept frühneuzeitlicher Diplomatiegeschichte in Europa, Leipzig 2008
- Krause, Gerhard / Müller, Gerhard, Theologische Realenzyklopädie. Band 18, Katechumenat/Katechumenen-Kirchenrecht, Berlin 1989
- Kriss-Rettenbeck, Lenz / Liedtke, Max, Regionale Schulentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert. Vergleichende Studien zur Schulgeschichte, Jugendbewegung und Reformpädagogik im süddeutschen Sprachraum, Bad Heilbrunn 1984
- Kruse, Richard, Die französische Revolution, Paderborn 2005
- Koslowski, Peter, Die Religiöse Dimension der Gesellschaft. Religion und ihre Theorien, Tübingen 1985
- Kotulla, Michael, Deutsches Verfassungsrecht 1806-1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen. Band 2, Bayern. Berlin-Heidelberg-New York 2007

- Lehmkuhl, Joseph, Erasmus-Machiavelli. Zweieinig gegen die Dummheit, Würzburg 2008
- Liedtke, Max, Handbuch der Geschichte des Bayerischen Bildungswesens. Band 2, Geschichte der Schule in Bayern von 1800 bis 1918, Bad Heilbrunn 1993
- Lindenhahn, Reinhard, Arbeitshefte zur Literaturgeschichte. Aufklärung: Texte, Übungen, Berlin 1995
- Maier, Hans / Denzer, Horst (Hrg.), Klassiker des politischen Denkens: Von John Locke bis Max Weber. Band 2, München ³2007
- Mandelartz, Herbert, Sisyphos lebt: Modernisierung der Verwaltung - alte Probleme, neue Fragen, Berlin 2009
- Maluschke, Günther, Philosophische Grundlagen des demokratischen Verfassungsstaates, München 1982
- Montgelas, zitiert in: Junkelmann, Marcus, Napoleon und Bayern. Von den Anfängen des Königreiches, Regensburg 1985
- Müller, Georg (Hrg.), Theologische Realenzyklopädie. Religionspsychologie-Samaritaner. Band 29, Berlin-New York 1998
- Naisbitt, John, Megatrends: Ten New Directions Transforming Our Lives, New York 1988
- Neukum, Joseph, Schule und Politik. Politische Geschichte der bayerischen Volksschule 1818-1848, München 1969
- Niethammer, Friedrich Immanuel, Der Streit des Philanthropinismus und Humanismus in der Theorie des Erziehungs-Unterrichts unsrer Zeit, Jena 1808
- Ortmann, Friedrich, Öffentliche Verwaltung und Sozialarbeit. Lehrbuch zu Strukturen, bürokratischer Aufgabenbewältigung und sozialpädagogischem Handeln der Sozialverwaltung, Weinheim-München 1994
- Paulsen, Friedrich, Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung, Berlin-Leipzig 1966

- Pawlowsky, Peggy, Der Beitrag Johann Adam Weishaupts zur Pädagogik des Illuminatismus. Dissertation, Jena 2004
- Pechmann, von, Alexander, Politische Theorie. Geschichte/Politik für den Sekundarbereich II, München ²1992
- Rall, Hans, Kreittmayr. Persönlichkeit, Werk und Fortwirkung, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte. Band 42, 1979 S. 47-74
- Rang, Martin (Hrg.), Rousseau. Emile oder Über die Erziehung, 2006
- Rang, Martin, Rousseaus Leben, in: Einleitung zu Rousseau, Jean-Jacques: Emile oder Über die Erziehung, Stuttgart 1986
- Rehberg, August Wilhelm, zitiert in: Puhle, Matthias / Hasse, Claus-Peter, Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806. Band 3, 2006
- Reidel, Hermann, Emanuel Joseph von Herigoyen, Kgl. bayer. Oberbaukommissar 1746-1817 München-Zürich 1982
- Reinalter, Helmut, Die Französische Revolution und das Projekt der Moderne, Wien 2002
- Reinalter, Helmut, Die Französische Revolution und Mitteleuropa. Erscheinungsformen und Wirkungen des Jakobinismus; seine Gesellschaftstheorien und politischen Vorstellungen, Frankfurt am Main 1988
- Ricking, Heinrich, Wenn Schüler dem Unterricht fernbleiben. Schulabsentismus als pädagogische Herausforderung, Bad Heilbrunn 2006
- Rippel, Phillip (Hrg.), Rousseau, Jean-Jacques: Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen, Stuttgart 1998
- Rousseau, Jean-Jacques, Bekenntnisse, ⁹1985

- Rumschöttel, Hermann, Revolution, Reform und Modernisierung im Napoleonischen Europa, in: Weigand, Katharina / Zedler, Jörg (Hrg.), Montgelas zwischen Wissenschaft und Politik. Krisendiagnostik, Modernisierungsbedarf und Reformpolitik in der Ära Montgelas und am Beginn des 21. Jahrhunderts. Band 4, München 2009 S. 39-50
- Saage, Richard, Demokratietheorien. Eine Einführung, Wiesbaden 2005
- Schatz, Klaus, Kirchengeschichte der Neuzeit II, Düsseldorf ³2003
- Schimke, Maria (Hrg.), Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten. 4. Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern, 1996
- Schimke, Maria, Das Ansbacher Mémoire und die Umsetzung seiner Reformideen, in: Henker, Michael / Hamm, Margot / Brockhoff, Evamaria, Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Memoire von 1796, Augsburg 1996 S. 52-62
- Schmale, Wolfgang / Dodde, N. L. / Adanir, Fikret, Revolution des Wissens? Europa und seine Schulen im Zeitalter der Aufklärung (1750-1825). Ein Handbuch zur europäischen Schulgeschichte, 1991
- Schmid, Alois / Weigand, Katharina (Hrg.), Schauplätze der Geschichte in Bayern, München 2003
- Schmidts, Ludwig (Hrg.), Rousseau, Jean-Jacques: Emil oder über die Erziehung, Paderborn ¹³1998
- Schneiders, Werner, Lexikon der Aufklärung. Deutschland und Europa, München 1995
- Schulz, Norbert, Wettbewerbspolitik. Eine Einführung aus industrieökonomischer Perspektive, Tübingen 2003
- Schulze, Winfried, Reform und Krise im Revolutionszeitalter, in: Weigand, Katharina / Zedler, Jörg (Hrg.), Montgelas zwischen Wissenschaft und Politik. Krisendiagnostik, Modernisierungsbedarf und Reformpolitik in der Ära Montgelas und am Beginn des 21. Jahrhunderts. Band 4, München 2009 S. 15-30
- Schüttler, Hermann, Die Mitglieder des Illuminatenordens 1776-1787/93, München 1991

- Seibert, Norbert, Christliche Volksschule in einer säkularisierten Gesellschaft? Traditionslinien und Probleme der Pflichtschule, Bad Heilbrunn 1995
- Sommer, Gert / Stellmacher, Jost, Menschenrechte und Menschenrechtsbildung. Eine psychologische Bestandsaufnahme, Heidelberg 2009
- Spindler, Max / Kraus, Andreas, Handbuch der bayerischen Geschichte, Band 2. Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, München ²1988
- Stephani, Heinrich, Handbuch der Unterrichtskunst nach der bildenden Methode für Volksschullehrer, Erlangen 1835
- Stutzer, Dietmar, Die Säkularisation als Maßnahme des Reiches und des bayerischen Staates, in: Glaser, Hubert (Hrg.), Wittelsbach und Bayern. Krone und Verfassung. Max I. Joseph und der neue Staat, III/2, Katalog der Ausstellung im Völkerkundemuseum in München 11. Juni - 5. Oktober 1980, München-Zürich 1980, S. 130-131
- Suchan, Michael, Die Entwicklung der Volksschuloberstufe in Bayern vom Braunschen Lehrplan bis zur Lexschen Lehrordnung (1770-1926). Dissertation, Regensburg 1972
- Sybel, Heinrich von, Prinz Eugen von Savoyen, München ⁴1937
- Tanner, Rolf, Die französische Revolution und ihre Errungenschaften. Kritik und Interpretationen bei Burke, Tocqueville und Marx, München ³2009
- Tervooren, Klaus, Die Mainzer Republik 1792/93. Bedingungen. Leistungen und Grenzen eines bürgerlich-revolutionären Experiments, Frankfurt am Main-Bern 1982
- Vierthaler, Franz Michael, Elemente der Methodik und Pädagogik, nebst kurzen Erläuterungen derselben, Salzburg ³1802
- Volkert, Wilhelm / Bauer, Richard, Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799-1980, München 1983
- Vovelle, Michel, Die Französische Revolution. Soziale Bewegung und Umbruch der Mentalitäten, München 1982

- Wagner, Michael (Hrg.), Schulabsentismus. Soziologische Analysen zum Einfluss von Familie, Schule und Freundeskreis, Weinheim 2007
- Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Erster Band. Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700-1815, München 1987
- Wehler, Hans-Ulrich, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Band 3, Von der 'Deutschen Doppelrevolution' bis zum Beginn des Ersten Weltkrieges 1849-1914, 2007
- Weigl, Katharina, Krise ohne Alternative? Das Ende des Alten Reiches 1806 in der Wahrnehmung der süddeutschen Reichsfürsten, Berlin 2006
- Weis, Eberhard, Das Ansbacher Memoire für den Herzog vom 30.09.1796, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 33 – 1970 S. 254
- Weis, Eberhard, Der Illuminatenorden in Bayern (1776-1785) und die Frage seiner Fortwirkung in späterer Zeit, in: Müller-Seidel, Walter / Riedel, Wolfgang, Die Weimarer Klassik und ihre Geheimbünde, Würzburg 2002 S. 91-106
- Weis, Eberhard, Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799-1825), in: Schmid, Alois, Handbuch der bayerischen Geschichte 4.1, München 2003, S. 4 -124
- Weis, Eberhard, Montgelas. Erster Band. Zwischen Revolution und Reform 1759-1799, München 1988
- Weis, Eberhard, Montgelas. Zweiter Band. Der Architekt des modernen bayerischen Staates 1799-1838, München 2005
- Weis, Eberhard, Montgelas und die Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/03. Neue Forschungen zu Vorgeschichte und Ergebnissen, München 1983
- Weis, Eberhard, Reformen im rheinbündischen Deutschland. Schriften des historischen Kollegs, München 1984
- Wild, Joachim / Franz, Monika Ruth, Bayern ohne Klöster? Die Säkularisation 1802/03 und die Folgen. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, München, 22. Februar bis 18. Mai 2003

- Wolgast, Eike, Reform, Reformation, in: Brunner, Otto / Conze, Werner / Koselleck, Reinhart (Hrg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Band 5, Stuttgart ⁵1997 S. 313-360
- Zimmerli, Walter / Wolf, Stefan (Hrg.), Spurwechsel: Wirtschaft weiter denken, Hamburg 2006